16. Wahlperiode 24. 06. 2009

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Wolfgang Neskovic, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 16/11815 –

Staatsangehörigkeitsrecht und Einbürgerungspraxis als Maßstab der Integrationspolitik

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Schlüssel zur politischen Integration von eingewanderten Menschen und ihren Kindern liegt in einem offenen Staatsangehörigkeitsrecht und in vereinfachten Einbürgerungsverfahren. Dies ist auch der Weg, den das Bundesverfassungsgericht mit seinen Grundsatzurteilen zum Kommunalen Wahlrecht vom 31. Oktober 1990 zur stärkeren politischen Beteiligung und Integration eingewanderter Menschen gewiesen hat. Gerade weil das Grundgesetz allgemeine Menschenrechte von Deutschenrechten unterscheidet und es auch in anderen Bereichen zur rechtlichen Benachteiligung von Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit kommt, muss jenen, die dauerhaft in Deutschland leben, möglichst frühzeitig das Recht auf Einbürgerung angeboten werden. Nur so wird es Migrantinnen und Migranten auch möglich, sich aktiv in das politische Gemeinwesen der Bundesrepublik Deutschland einzubringen und sich als gleichberechtigter Teil desselben zu verstehen. Die Eröffnung politischer Mitbestimmungsrechte ist ein unabdingbarer Bestandteil einer Integrationspolitik, die Menschen an der Gestaltung der Gesellschaft teilhaben lassen will. Die Verweigerung oder Erschwerung der Einbürgerung kommt dagegen einer faktischen Diskriminierung und Ungleichbehandlung der Menschen gleich, was von ihnen auch so erlebt wird.

"Erst durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erhalten Migrantinnen und Migranten die vollen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten in unserem Land. Sie können auf allen Ebenen wählen und sich auch selbst zur Wahl stellen. Sie können ihren Beruf frei wählen, genießen Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union und können auch außerhalb unseres Kontinents in viele Länder ohne Visum reisen", befand auch die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration Dr. Maria Böhmer (Pressemitteilung der Bundesregierung Nr. 247 vom 9. Juli 2008). Das Werben der Integrationsbeauftragten Dr. Maria Böhmer für mehr Einbürgerungen steht jedoch in einem auffälligen Kontrast dazu, dass sie die mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union verbundenen weiteren Verschärfungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes ausdrücklich "begrüßt" hat (vgl. Bundestagsdrucksache 16/7600, S. 106).

Die geltende Rechtslage und Einbürgerungspraxis stellen zu hohe Hürden auf. Zu kritisieren sind unter anderem die hohen Einbürgerungsgebühren, zu langwierige Verfahren (die sich häufig daraus ergeben, dass nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StAG grundsätzlich die vorherige Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit verlangt wird, was sich je nach Herkunftsland sehr schwierig gestalten kann) und der Ausschluss von Personen, die Leistungen des Zweiten oder Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen. Insbesondere der letzte Gesichtspunkt stellt in Zeiten struktureller Massenarbeitslosigkeit und angesichts der besonderen Benachteiligung von Migrantinnen und Migranten im Bildungs-, Ausbildungs- und Erwerbsleben ein effektives Einbürgerungshindernis dar.

Die Ergänzung des Abstammungsprinzips im Staatsangehörigkeitsrecht (ius sanguinis) um das Geburtsrecht (ius soli) im Rahmen der Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) im Jahr 2000 war ein überfälliger Schritt. Doch wurde das ursprüngliche Ziel einer erleichterten Einbürgerung durch den Ausschluss von Personen, die Leistungen des Zweiten oder Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen und die Verweigerung der prinzipiellen Hinnahme einer doppelten oder mehrfachen Staatsbürgerschaft sowie die Schaffung der Optionspflicht, bei der Jugendliche zwischen 18 und 23 Jahren gezwungen werden, sich zwischen der deutschen und ihrer anderen Staatsangehörigkeit zu entscheiden, konterkariert.

Die Bundesregierung hat die Zahl der Einbürgerungen als einen Indikator für "Integrationserfolge" im Rahmen des geplanten bundesweiten "Integrationsmonitorings" benannt (Pressemitteilung der Bundesregierung Nr. 201 vom 4. Juni 2008).

Diese Zahl stellt der Integrationspolitik der jetzigen, aber auch der vorherigen rot-grünen Bundesregierung, ein denkbar schlechtes Zeugnis aus, denn die Einbürgerungszahlen sind seit längerem rückläufig. So wurde im Jahr 2000 mit 186 688 Einbürgerungen zwar ein Höchststand erreicht; doch lässt sich dieser im Wesentlichen mit Sonderfaktoren der damaligen Gesetzesänderung erklären (Übergangsregelung für Kinder unter zehn Jahren nach § 40b StAG, Bearbeitung von Altanträgen nach neuem Recht). Seitdem sank die Zahl der jährlichen Einbürgerungen kontinuierlich auf bis zu 127 153 im Jahr 2004 und nur noch 113 030 im Jahr 2007 ab – und damit auf einen Wert noch unterhalb der Zahl der Einbürgerungen vor der Staatsangehörigkeitsreform (1999: 143 267). Der Rückgang von 2000 bis 2007 beträgt fast 40 Prozent, und selbst wenn Einbürgerungen aufgrund der Übergangsregelung für unter zehnjährige Kinder (rückwirkende Anwendung des ius soli nach § 40b des Staatsangehörigkeitsgesetzes) herausgerechnet werden, ergibt sich ein Rückgang um fast ein Drittel (32 Prozent). Im europäischen Vergleich weist die Bundesrepublik Deutschland ohnehin eine sehr niedrige Einbürgerungsquote auf (Einbürgerungen in der Bundesrepublik Deutschland gemessen an der Zahl der Nichtstaatangehörigen: 1,56 Prozent im Jahr 2007).

Im Gegensatz zu den Vorstellungen der Bundesregierung, nach der eine Einbürgerung erst nach einer "erfolgreichen" Integration und nur unter strengen Bedingungen erfolgen soll, hat die Bundestagsfraktion DIE LINKE. erhebliche Erleichterungen der Einbürgerung gefordert (vgl. Bundestagsdrucksache 16/1770). In ihren Forderungen (Hinnahme von Mehrstaatigkeit, Abschaffung der Optionspflicht etc.) sieht sich die Bundestagsfraktion DIE LINKE. auch durch die Anhörung des Innenausschusses vom 10. Dezember 2007 zum Staatsangehörigkeitsrecht bestärkt (vgl. Ausschussprotokoll 16/54). Als maßgebliche Gründe für die geringe Zahl von Einbürgerungen in Deutschland wurden hier unter anderem identifiziert: Die abschreckende und verunsichernde Wirkung von Diskussionen über Verschärfungen des Staatsangehörigkeitsrechts und über Einbürgerungstests, das Prinzip der Vermeidung der Mehrstaatigkeit sowie hohe Einbürgerungsgebühren und Sprachanforderungen. Der Sachverständige und Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Uwe Berlit befand zusammenfassend, dass "gegenüber den sukzessiven, teils überzogenen Verschärfungen der letzten Jahre" im Staatsangehörigkeitsrecht "ein Umdenken angezeigt" sei (Ausschussprotokoll Nr. 16/54, S. 9).

Die Einbürgerungsverfahren der einzelnen Bundesländer unterscheiden sich zum Teil erheblich. Die unterschiedliche Anwendung des Staatsangehörigkeitsgesetzes hat bereits jetzt zu einem "Nord-Süd-Gefälle" bei der Einbürgerungsquote geführt. So ist es bemerkenswert, dass insbesondere die Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern eine auffallend niedrige Einbürgerungsquote aufweisen, obwohl die Quote der lebensunterhaltssichernden Beschäftigung (und damit eine wesentliche Bedingung für die Einbürgerung) hier aufgrund der allgemein besseren wirtschaftlichen Verhältnisse signifikant höher sein dürfte als in der übrigen Bundesrepublik Deutschland: 2007 betrug die Einbürgerungsquote in Baden-Württemberg nur 1,02 Prozent und in Bayern 1,11 Prozent, während sie bundesweit bei 1,56 Prozent lag – Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz wiesen mit 2,63 Prozent bzw. 2,14 Prozent mehr als doppelt so hohe Einbürgerungsquoten auf (Statistisches Bundesamt, Fachserie 2, Reihe 2.1). Eine mögliche Erklärung hierfür ist, dass von strengeren Prüfungen der Sprachkenntnisse, des Bekenntnisses zur freiheitlich demokratischen Grundordnung oder von verfassungsfeindlichen Bestrebungen in diesen Bundesländern eine abschreckende Wirkung ausgehen könnte. Zu nennen sind dabei insbesondere der vielfach kritisierte "Gesprächsleitfaden" für die Einbürgerungsbehörden Baden-Württembergs (Muslim-Test) und der bayerische Fragebogen zu Mitgliedschaften bzw. Unterstützungshandlungen extremistischer und extremistisch beeinflusster Organisationen.

Da zu den Besonderheiten der Einbürgerungspraxis in den einzelnen Bundesländern keine Bundesstatistik vorliegt (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 16/9265), soll diese Große Anfrage auch der Erhebung und Bündelung entsprechender Informationen der Staatsangehörigkeitsbehörden der Länder dienen

Vorbemerkung der Bundesregierung

Deutschland besitzt ein offenes und modernes Einbürgerungsrecht. Durch das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 wurde für in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern unter bestimmten Bedingungen der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt eingeführt. Dieser Erwerb ist nicht davon abhängig, dass die Eltern keine Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II/SGB XII) in Anspruch nehmen. Von der in § 40b des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) eingeräumten Übergangsregelung machten bis Ende 2000 allein über 49 000 Kinder und Jugendliche Gebrauch. Seit dem Jahr 2000 kommen jedes Jahr ca. 40 000 Kinder ausländischer Eltern hinzu, die die deutsche Staatsangehörigkeit bereits mit ihrer Geburt erwerben – bis Ende 2007 sind dies insgesamt 355 139 Personen. Die ersten im Rahmen der Übergangsregelung Eingebürgerten wurden im letzten Jahr 18 Jahre alt und können in diesem Jahr erstmals an Bundestagswahlen teilnehmen.

Neben dem ius soli wurde mit dem Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts auch der einklagbare Rechtsanspruch auf Einbürgerung bestätigt. Zugleich wurde die erforderliche Aufenthaltdauer von 15 auf acht Jahre abgesenkt. Mit diesem Einbürgerungsanspruch unter erleichterten Bedingungen macht der Staat einem großen Teil der bei uns lebenden Ausländer ein offenes Angebot zur Einbürgerung.

Die Bundesregierung wirbt dafür, dass dieses Angebot auch aktiv angenommen wird. Das Einbürgerungsrecht muss aber insbesondere auch die Belange der aufnehmenden Gesellschaft berücksichtigen und legt daher Wert auf bestimmte Integrationsleistungen. Abstriche hiervon, nur um die Einbürgerungszahlen zu steigern, wären integrationspolitisch nicht sinnvoll und auch gegenüber der ausländischen Bevölkerung das falsche Signal. Mit den Einbürgerungsvoraussetzungen hat der Gesetzgeber die Grundvoraussetzungen formuliert, die er für eine volle Aufnahme in die Gesellschaft und für das Funktionieren eines demo-

kratischen Gemeinwesens für erforderlich hält. Letzterem kommt dabei gerade auch mit Blick auf das in der Vorbemerkung der Fragesteller zitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum kommunalen Wahlrecht besondere Bedeutung zu.

Die Einbürgerung kann daher nicht am Anfang der Integration stehen, sondern setzt bereits eine Reihe von Integrationsleistungen voraus. Integration insgesamt ist dabei als ein Prozess zu begreifen, der in manchen Fällen lebenslang dauern und sich auch noch in den nächsten Generationen fortsetzen kann. Die Einbürgerung kann in diesem Prozess den Abschluss der Integration bedeuten, die Integration kann aber auch darüber hinaus noch andauern. In jedem Fall ist die Einbürgerung ein besonders entscheidender Schritt oder Abschnitt für die Integration.

Zu den Einbürgerungsvoraussetzungen gehören an ganz wesentlicher Stelle Kenntnisse über Staat, Geschichte und Kultur sowie ausreichende deutsche Sprachkenntnisse. Nur so ist es möglich, sich in der Gesellschaft zu orientieren und aktiv an der demokratischen Willensbildung teilzuhaben. Zugleich sind deutsche Sprachkenntnisse fast immer auch der Schlüssel zu einer Erwerbstätigkeit. Durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (im Weiteren Richtlinienumsetzungsgesetz) wurden daher die Sprachanforderungen bundesweit präzisiert und harmonisiert. Bundeseinheitlich werden als Voraussetzung der Anspruchseinbürgerung nach § 10 StAG nunmehr sowohl mündliche als auch schriftliche Kenntnisse gefordert. Diesen Anforderungen wurde zugleich aber auch eine entsprechende Förderung zur Seite gestellt. Bei der Zulassung zu den Integrationskursen werden Einbürgerungsbewerber bevorzugt berücksichtigt. In den letzten zwei Jahren haben sich mehr als eine halbe Million Menschen entschieden, in den Kursen die deutsche Sprache zu erlernen. Bei älteren, schon länger in Deutschland lebenden Ausländern wird deren besondere Situation berücksichtigt. Hier besteht die Möglichkeit, die Anforderungen an die Sprachkenntnisse deutlich abzusenken oder ganz auf einen Sprachtest zu verzichten (§ 10 Absatz 6 StAG). Mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz wurde zudem der bundeseinheitliche Einbürgerungstest eingeführt, der sich mit einer durchschnittlichen Bestehensquote von 98 Prozent in der Praxis bewährt hat.

Auch das Erfordernis, seinen Lebensunterhalt selbst bestreiten zu können, ist eine der wichtigen Voraussetzungen, um sich langfristig erfolgreich in unsere Gesellschaft integrieren zu können. Die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites und Zwölftes Buch – steht nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StAG einem Einbürgerungsanspruch jedoch nur dann entgegen, wenn diese vom Einbürgerungsbewerber selbst zu vertreten ist. Jemand, der unverschuldet arbeitslos geworden ist, kann diese Möglichkeit zur Einbürgerung daher trotz entsprechendem Leistungsbezug nutzen. Fehlende Leistungsfähigkeit nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StAG dürfte daher nur in der geringeren Zahl der Fälle einer Anspruchseinbürgerung entgegenstehen.

Die durch das Richtlinienumsetzungsgesetz angehobenen Anforderungen an die Rechtstreue der Einbürgerungsbewerber sind auch im Zusammenhang mit dem einklagbaren Einbürgerungsanspruch zu sehen. Bagatellstrafen sind nach Maßgabe des § 12a Absatz 1 StAG nicht einbürgerungshinderlich; geringfügige Überschreitungen des Strafrahmens können in besonders gelagerten Einzelfällen außer Betracht bleiben. Besonderen Härtefällen kann zudem dadurch Rechnung getragen werden, dass im Rahmen der Ermessenseinbürgerung nach § 8 Absatz 2 StAG die Einbürgerung auch bei einer Verurteilung zu einer höheren Strafe möglich bleibt.

Neben diesen grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung ist es zudem ein legitimes Anliegen, dass der Einbürgerungsbewerber im Regelfall auch seine frühere Staatsangehörigkeit aufgibt. So kann Mehrstaatigkeit mit tatsächlichen und rechtlichen Komplikationen verbunden sein, die durch die Aufgabe der alten Staatsangehörigkeit vermieden werden können (vgl. hierzu BVerfGE 37, 217 ff.). Ist die Aufgabe nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen möglich, kann die Einbürgerung auch ohne Aufgabe der früheren Staatsangehörigkeit erfolgen.

Es ist bislang nicht belastbar bewiesen, dass die zurückgehenden Einbürgerungszahlen tatsächlich in erster Linie auf die Einbürgerungsvoraussetzungen zurückzuführen sind. Die Faktoren, die die Entscheidung für eine Einbürgerung beeinflussen können, sind wesentlich vielschichtiger. Ein wesentlicher Faktor hierbei ist sicherlich auch die Sicherheit des jeweiligen Aufenthaltsstatus. Die Zahlen des Ausländerzentralregisters zeigen, dass die meisten in Deutschland lebenden Ausländer über einen so verfestigten Aufenthaltsstatus verfügen oder sich auf der Grundlage des Freizügigkeitsgesetzes/EU in Deutschland aufhalten, dass sie Deutschen rechtlich in weiten Teilen gleichgestellt sind. Die Entscheidung, die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erwerben zu wollen, führt daher häufig – mit Ausnahme der politischen Teilhaberechte – zu keinen wesentlichen rechtlichen Nachteilen für Zuwanderer. Dies gilt umso mehr für die Unionsbürger, die rund 35 Prozent der in Deutschland lebenden Ausländer ausmachen.

Zudem können die aktuellen Einbürgerungszahlen nicht ohne weiteres mit den Höchstständen der Jahre 2000 ff. verglichen werden, da diese auf einer Reihe von Sonderfaktoren beruhten. Von 1997 bis 2000 hatten sich die Zahlen von 82 913 innerhalb kurzer Zeit auf 186 688 mehr als verdoppelt. Hintergrund war zum einen ein sprunghafter Anstieg der Einbürgerungszahlen bei türkischen Staatsangehörigen im Vorfeld der Staatsangehörigkeitsrechtsreform. Die Zahlen stiegen von 42 000 im Jahr 1997 auf über 100 000 im Jahr 1999. Zum anderen wurde im Jahr 2000 durch das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts die Aufenthaltsfrist für die Einbürgerung von 15 auf acht Jahre verkürzt, wodurch sich der Kreis der Einbürgerungsberechtigten enorm ausweitete. Hinzu kam, dass im Rahmen der Übergangsregelung für das neu eingeführte ius soli in den Jahren 2000 bis 2002 über 40 000 Kinder eingebürgert wurden. Der Rückgang in der Folgezeit lässt sich insoweit auch auf das allmähliche Abklingen dieser Sonderfaktoren zurückführen.

Ein wesentlicher Punkt bei der Entscheidung für die Stellung eines Einbürgerungsantrags ist sicher auch das Vorhandensein einer entsprechenden Willkommenskultur. Die Länder, die Kommunen und der Bund informieren schon seit längerem auf vielfältige Art und Weise über die Möglichkeiten der Einbürgerung. Auch die Einbürgerungsfeier der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel am 12. Mai 2009 ist ein solcher Ausdruck des Willkommens. Völlig kontraproduktiv dürften in diesem Zusammenhang jedoch unzutreffende Katastrophenmeldungen und überzogene Aussagen über angeblich unzumutbare Einbürgerungshürden sein, die mögliche Einbürgerungsbewerber eher verunsichern und abschrecken.

Zu der zahlenmäßigen Entwicklung der Einbürgerung verfügt die Bundesregierung im Wesentlichen nur über die Erhebung der in § 36 StAG genannten Merkmale. Die darüber hinaus zur Verfügung stehenden Daten aus dem Ausländer- und dem Bundeszentralregister sowie der Bundesagentur für Arbeit sind nicht speziell auf die Voraussetzungen für die Einbürgerung bezogen, so dass deren Aussagekraft insoweit beschränkt bleiben muss. Viele Fragen der Großen Anfrage können daher nur eingeschränkt beantwortet werden. Auch die Länder, die die Staatsangehörigkeitsangelegenheiten gemäß Artikel 83 und 84 des Grundgesetzes (GG) als eigene Angelegenheiten durchführen, teilten auf Anfrage überwiegend mit, dass auch sie im Wesentlichen nur über die in § 36 StAG genannten Daten verfügen. Die offiziellen Zahlen für das Jahr 2008 lagen nicht frühzeitig genug vor, um in die Beantwortung dieser Großen Anfrage einbezogen werden zu können.

1. Sieht die Bundesregierung die Einbürgerung als einen "Schlussstein einer erfolgreichen Integration" an oder als einen Moment in einem komplexen, generationenübergreifenden und gesamtgesellschaftlichen Prozess, der die Integration befördern soll, und auf welche wissenschaftlichen Erkenntnisse oder Konzepte stützt sie sich dabei (bitte begründen)?

Die Einbürgerung ist ein bedeutender Schritt auf dem Weg zu einer erfolgreichen Integration, da sie dem Zugewanderten die vollständige rechtliche Gleichstellung mit den deutschen Staatsangehörigen verschafft. Diese Feststellung ist unabhängig von einer Bezugnahme auf wissenschaftliche Erkenntnisse oder Konzepte möglich. Von der politischen Partizipation bis zur gesellschaftlichen Teilhabe stehen dem Eingebürgerten dadurch alle Möglichkeiten offen. Eine erfolgreiche Integration in die deutsche Gesellschaft ist auch ohne Einbürgerung möglich, eine Einbürgerung ohne ein gewisses Maß an vorheriger Integration dagegen nicht. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

2. Ab wann bzw. unter welchen Umständen liegt nach Auffassung der Bundesregierung eine (erfolgreiche) Integration vor, und was genau versteht sie hierunter (bitte ausführen und wissenschaftliche Erkenntnisse oder Konzepte benennen, auf die die Bundesregierung sich hierbei stützt)?

Integration ist ein langfristiger Prozess, der sich oft über mehrere Generationen vollzieht. Integration ist erfolgreich gelungen, wenn Zuwanderer, die rechtmäßig in Deutschland leben, die deutsche Sprache beherrschen, akzeptiert und gleichberechtigt in allen Bereichen am gesellschaftlichen Leben teilhaben und sich als Teil dieser Gesellschaft verstehen. Die Erfolgsfaktoren für eine erfolgreiche Integration sind von der Bundesregierung in der Erklärung zum Nationalen Integrationsplan benannt worden. Die tatsächliche Integration findet vor Ort in den Kommunen statt, da hier situationsgerecht auf integrationspolitische Herausforderungen eingegangen werden kann. Deshalb unterstützt die Bundesregierung innovative kommunale Handlungskonzepte, wie die Studie "Erfolgreiche Integration ist kein Zufall – Strategien kommunaler Integrationspolitik" der Bertelsmann-Stiftung oder das Bund-Länder-Programm "Soziale Stadt".

- a) Ist nach Auffassung der Bundesregierung insbesondere dann von einer (erfolgreichen) Integration auszugehen, wenn die rechtlichen Voraussetzung für eine Einbürgerung erfüllt sind – und vorher nicht (bitte begründen)?
- b) Sind nach Auffassung der Bundesregierung auch solche Menschen als (erfolgreich) integriert anzusehen, die zwar die rechtlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen, die jedoch (aus unterschiedlichen Gründen) keinen Einbürgerungsantrag stellen und infolgedessen rechtlich nicht gleichgestellt sind und an Bundes-, Landtags- oder auch Kommunalwahlen nicht teilnehmen können?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

c) Ist für die Bundesregierung insbesondere die eigenständige Lebensunterhaltssicherung notwendigerweise eine Voraussetzung für die Annahme einer (erfolgreichen) Integration (bitte begründen)?

Die eigenständige Lebensunterhaltssicherung stellt für Zuwanderer eine wesentliche Basis dar, um sich in das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben zu integrieren. In einer auf Erwerbsarbeit ausgerichteten Gesellschaftsordnung wie der deutschen ist die wirtschaftliche Selbständigkeit grundsätzlich Voraussetzung für eine volle gesellschaftliche Teilhabe. Gleichwohl besteht ein Anspruch auf Einbürgerung auch dann, wenn der Einbürgerungsbewerber die feh-

lende eigenständige Unterhaltssicherung nicht zu vertreten hat (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zweite Alternative StAG). Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

d) Wenn die Einbürgerung am Schluss einer "erfolgreichen" Integration stehen sollte, warum heißt es dann in der Gesetzesbegründung zu § 28 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) im Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union, dass bestimmten deutschen Staatsangehörigen (insbesondere solchen mit doppelter Staatsangehörigkeit und/oder starkem Auslandsbezug) ein "Anreiz zur Integration" geboten werden soll, indem ihr Recht auf Nachzug des Ehegatten vom Nachweis einer eigenständigen Lebensunterhaltssicherung abhängig gemacht werden kann – d. h. in anderen Worten, dass bei sozialhilfebedürftigen Deutschen nicht von einer "Integration" ausgegangen wird?

Die Bundesregierung sieht in der Gesetzesbegründung zum Entwurf des Richtlinienumsetzungsgesetzes keinen Widerspruch zu der von ihr vertretenen Auffassung zur Frage der Integration. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

e) In wie vielen Fällen wurde bislang der Ehegattennachzug zu deutschen Staatsangehörigen auf der Grundlage des mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz geänderten § 28 Abs. 1 Satz 1 AufenthG wegen mangelnder eigenständiger Lebensunterhaltssicherung verweigert (bitte nach Bundesländern, Herkunftsländern und Geschlecht differenzieren und den Anteil der Mehrfachstaatsangehörigen benennen), und wie bewertet die Bundesregierung bzw. wie bewerten die einzelnen Bundesländer dies?

Die weit überwiegende Anzahl der Länder sowie die Bundesregierung führen hierüber keine Statistik. Auch die Visumsstatistik des Auswärtigen Amts unterscheidet nicht nach dem genannten Ablehnungsgrund. Angaben liegen lediglich aus Bremen und Sachsen vor. Diese Länder haben gemeldet, dass in jeweils zwei Fällen der Ehegattennachzug zu einem Deutschen aufgrund mangelnder Lebensunterhaltssicherung abgelehnt worden sei. Im Falle Bremens handelt es sich um Staatsangehörige aus Polen und der Ukraine, im Falle Sachsens um Staatsangehörige aus Syrien sowie den USA. Ob es sich um Mehrfachstaatsangehörige handelt, wurde nicht gemeldet. Die Bundesregierung sieht sich durch die vorgenannten Zahlen in ihrer Einschätzung bestätigt, dass die Versagung des Ehegattennachzugs zu Deutschen aufgrund mangelnder Lebensunterhaltssicherung nur in einer begrenzten Zahl von Fällen erfolgen wird. Nach § 28 Absatz 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) soll der Ehegattennachzug zu deutschen Staatsangehörigen in der Regel trotz fehlender Lebensunterhaltssicherung gewährt werden.

3. Sind Einbürgerungen und das Staatsangehörigkeitsrecht nach Auffassung der Bundesregierung ein Bestandteil der Integrationspolitik, und wenn ja, weshalb war dies kein eigenständiges Thema im Rahmen der Integrationsgipfel und des Nationalen Integrationsplans, und wenn nein, warum nicht?

Eine erfolgreiche Integration in die deutsche Gesellschaft ist auch ohne Einbürgerung möglich, eine Einbürgerung ohne ein gewisses Maß an vorheriger Integration dagegen nicht. Aus diesem Grund muss Integrationspolitik auch die Voraussetzungen und das Verfahren von Einbürgerungen im Blick haben. Das Staatsangehörigkeitsrecht in seiner Gesamtheit, das umfassend Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit regelt, ist nicht Bestandteil der Integrationspolitk. Das Staatsangehörigkeitsrecht ist mit Rücksicht auf die seiner-

zeit laufende Befassung des Gesetzgebers mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz, das in seinem Artikel 5 auch Änderungen des StAG vorsah, nicht thematisiert worden.

4. Ist eine Erhöhung der Einbürgerungsquote für die Bundesregierung ein erstrebenswertes Ziel (bitte begründen)?

Für die Bundesregierung steht die Integration der Zuwanderer im Vordergrund, unabhängig von der Tatsache, ob diese bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen das Angebot zur Einbürgerung annehmen oder nicht. Die Einbürgerung ist – insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung der Regelvoraussetzungen durch die Einbürgerungsbewerber – aber auch Ausdruck gelingender Integration. In diesem Zusammenhang ist eine hohe Zahl von Einbürgerungen zu begrüßen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

a) Wenn ja, welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung, um dieses Ziel zu erreichen, und warum hat sie das Einbürgerungsrecht mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz noch verschärft und zudem keinerlei Konsequenzen aus der Anhörung des Innenausschusses vom 10. Dezember 2007 zum Staatsangehörigkeitsrecht (vgl. Ausschussprotokoll 16/54) gezogen, und wenn nein, warum nicht?

Die Erhöhung der Einbürgerungsquote darf nicht zu Lasten einer erfolgreichen Integration gehen. In diesem Zusammenhang weist die Bundesregierung darauf hin, dass die mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz eingeführten Änderungen, wie zum Beispiel die Präzisierung der Sprachanforderungen und das Erfordernis staatsbürgerlicher Kenntnisse für den gut integrierten Einbürgerungsbewerber leicht zu erfüllen sind. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

b) Wie begründet die Bundesregierung ihre auf Bundestagsdrucksache 16/10450 (Antwort zu Frage 3) geäußerte Auffassung, die Bundesregierung habe "wenig Einfluss darauf, ob sich in Deutschland lebende Ausländer einbürgern lassen oder ob sie es vorziehen, als Ausländer in Deutschland zu leben"?

Die Einbürgerung ist eine individuelle und freiwillige Entscheidung eines jeden Zuwanderers, der die Voraussetzungen dafür erfüllt. Auf diese persönliche Entscheidung kann durch die Politik nur begrenzt Einfluss genommen werden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

c) Wie begründet die Bundesregierung ihre auf Bundestagsdrucksache 16/10450 (Antwort zu Frage 3) geäußerte Auffassung insbesondere angesichts des Umstandes, dass sich die Einbürgerungsabsichten ausländischer Befragter etwa verdoppelten, wenn unterstellt wurde, dass die deutsche Staatsangehörigkeit zusätzlich zur bisherigen Staatsangehörigkeit erworben werden kann (Susanne Worbs, Die Einbürgerung von Ausländern in Deutschland, Working Paper 17 der Forschungsgruppe des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg 2008, S. 29 und 33) – und zieht die Bundesregierung hieraus die Konsequenz, die mehrfache Staatsangehörigkeit grundsätzlich zu akzeptieren, um die Einbürgerungsquoten möglicherweise zu verdoppeln, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung weist auf ihre Antwort zu Frage 3 der genannten Bundestagsdrucksache und auf die dort erwähnten zahlreichen Ausnahmefälle in § 12 StAG hin. Angesichts der bereits in den letzten Jahren vermehrten Fälle von Einbürgerungen unter Hinnahme der bisherigen Staatsangehörigkeit (von

44,9 Prozent im Jahr 2000 auf 52,4 Prozent im Jahr 2007) muss bezweifelt werden, dass sich allein durch die generelle Gestattung mehrfacher Staatsangehörigkeiten die Einbürgerungsabsicht in der genannten Größenordnung erhöhen ließe. Die in der Frage zitierte Untersuchung von Susanne Worbs, die sich insoweit auf Befragungen zwischen 1996 und 2002 bezieht, spricht auch nicht von einer Verdoppelung der Einbürgerungsabsichten, sondern führt aus, dass bei einer generellen Hinnahme der Mehrstaatigkeit für mehr als 50 Prozent der Befragten – statt des sonst unter 30 Prozent liegenden Anteils – eine Einbürgerung wahrscheinlich oder ganz sicher eine Option wäre (a. a. O. S. 33). D. h. durch die generelle Hinnahme der Mehrstaatigkeit würden sich danach die Einbürgerungsabsichten um 20 bis 25 Prozent erhöhen. Nach der aktuelleren Repräsentativbefragung "Ausgewählte Migrantengruppen in Deutschland 2006/2007" beträgt der Unterschied nur noch 13 Prozent (bezogen auf Türkei, ehem. Jugoslawien, Italien, Griechenland und Polen; a. a. O. S. 34 – Tabelle 7).

d) Wie begründet die Bundesregierung ihre auf Bundestagsdrucksache 16/10450 (Antwort zu Frage 3) geäußerte Auffassung insbesondere angesichts der Erfahrungen in den Niederlanden, die eindeutig zeigen, "dass mit der Hinnahme von Mehrstaatlichkeit ein entscheidender Durchbruch bei der Einbürgerung erzielt werden kann" (Dietrich Thränhardt, Einbürgerung: Rahmenbedingungen, Motive und Perspektiven des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit, Schriftenreihe WISO-Diskurs, Bonn 2008, S. 30: in den Jahren der zeitweiligen Zulassung der Mehrfachstaatsangehörigkeit von 1992 bis 1997 konnte die Einbürgerungsrate auf bis zu 11,4 Prozent gesteigert werden)?

Die Prognose eines "entscheidenden Durchbruchs bei der Einbürgerung" bei genereller Hinnahme von Mehrstaatigkeit wird von der Bundesregierung unter Bezugnahme auf die Antwort zu Frage 4c bezweifelt.

- 5. Hält die Staatsministerin und Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Dr. Maria Böhmer, auch angesichts der Zahlen für 2007 an ihrer Einschätzung fest, die Einbürgerungszahlen hätten "sich seit 2000 nach anfänglichem Rückgang auf hohem Niveau stabilisiert" (Plenarprotokoll 16/144, S. 15189), und wenn ja, mit welcher Begründung erachtet sie die aktuellen Einbürgerungszahlen als "hoch"?
 - a) Teilt die Bundesregierung diese Einschätzung, und wenn ja, an welchem Maßstab bewertet sie dies, und wie beurteilt sie es, dass die bundesdeutsche Einbürgerungsquote im europäischen Vergleich sehr niedrig ist?
 - b) Teilt die Bundesregierung die Sichtweise der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, wonach bei einer Bewertung der aktuellen Einbürgerungszahlen diese sinnvollerweise mit den Werten der Jahre 1995 bis 1999 verglichen werden sollten oder könnten (vgl. auch Bundestagsdrucksache 16/7600, S. 103; bitte begründen)?

Sowohl aus Sicht der Bundesregierung als auch der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Dr. Maria Böhmer, entwickelten sich – auch unter Berücksichtigung des Wertes für das Jahr 2007 – die Einbürgerungszahlen in den zurückliegenden Jahren insgesamt auf einem hohen Niveau, auch wenn sie in den jeweiligen Jahresvergleichen zum Teil leicht rückläufig waren.

Angesichts der aktuell aus einigen Ländern bekannt gewordenen Einbürgerungszahlen für das vergangene Jahr deutet sich allerdings an, dass die Zahl der Einbürgerungen im Jahr 2008 deutlich zurückgegangen ist. Zurzeit liegen die statistischen Werte noch nicht vollständig vor. Für eine abschließende Bewertung der Einbürgerungszahlen für das Jahr 2008 ist es daher noch zu früh. Für

die sich abzeichnende Entwicklung wird es aber in jedem Fall mehrere Gründe geben.

Vergleiche, wie der in Frage 5 angesprochene europäische Vergleich, bedürfen stets eines Bezugszeitraumes. Der gewählte Bezugszeitraum ist nahe liegend, weil die Vergleichszeiträume durch wichtige Entscheidungen des Gesetzgebers (Staatsangehörigkeitsrechtsreform 1999/2000) getrennt sind und an den Vergleichsergebnissen auch deren Wirkungen abgelesen werden können. Die Bildung von Mehrjahreszeiträumen ist dabei nötig, um mögliche kurzfristige Schwankungen auszugleichen; Sondereffekte sollen außer Betracht bleiben.

Im Fünfjahreszeitraum 1995 bis 1999 ließen sich im Durchschnitt jährlich nur 98 261 Ausländerinnen und Ausländer einbürgern. Die Zahl der Einbürgerungen im Jahr 2007 lag mit 113 030 deutlich über diesem Mittelwert.

Bezieht man die Zahl der Einbürgerungen des Jahres 2007 in den mit Frage 5b angesprochenen Vergleich ein, ergibt sich für den Sechsjahreszeitraum 2002 bis 2007 eine durchschnittliche jährliche Einbürgerungszahl von 129 545. Die besonders hohen Einbürgerungszahlen der Jahre 2000 und 2001 sind auf reformbedingte (Staatsangehörigkeitsrechtsreform 1999/2000) Sondereffekte, insbesondere den Abbau von Altfällen, zurückzuführen. Da diese Zahlen das Gesamtbild verzerren würden, sind sie im Vergleich nicht berücksichtigt. Dennoch lag das Niveau der Einbürgerungszahlen für den Zeitraum 2002 bis 2007 um etwa 30 000 Einbürgerungen jährlich über dem Niveau, das sich für den Zeitraum 1995 bis 1999 ergibt.

Bezogen auf andere europäische Staaten ist im Hinblick auf die Komplexität der unterschiedlichen Lebensverhältnisse und der rechtlichen Ausgestaltung des jeweiligen Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrechts eine Vergleichbarkeit der Einbürgerungszahlen und -quoten nur eingeschränkt möglich. Unmittelbare Schlussfolgerungen lassen sich daraus nicht ableiten.

- 6. Wieso wurde als Indikator des Konzepts für ein bundesweites "Integrationsmonitoring" im Themenfeld 1 (Rechtsstatus) die "Zahl der Einbürgerungen im Verhältnis zur Zahl der Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltsdauer von zehn Jahren und mehr, die ihren Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit" bestreiten (Pressemitteilung der Bundesregierung vom 4. Juni 2008) gewählt, und nicht etwa die Einbürgerungsquote?
 - a) Wieso wurde insbesondere eine mindestens zehnjährige Aufenthaltsdauer als Anknüpfungspunkt gewählt, und nicht etwa die im Staatsangehörigkeitsgesetz vorgesehen Mindestaufenthaltsfristen?

Der gewählte Indikator soll mit der Darstellung der Zahl der Einbürgerungen im Verhältnis zur Zahl der Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltsdauer von zehn Jahren und mehr die Ausschöpfung des (pauschalierten) Einbürgerungspotenzials in Deutschland zeigen. Dies kann näherungsweise darüber Auskunft geben, inwieweit Ausländerinnen und Ausländer, die die für die Einbürgerung notwendigen Integrationsleistungen bereits erbracht haben, auch tatsächlich von der Möglichkeit der Einbürgerung Gebrauch machen. Das Staatsangehörigkeitsrecht sieht in bestimmten Fällen Einbürgerungsmöglichkeiten bereits nach drei Jahren rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland vor; regelmäßig kommt die Einbürgerung aber erst nach achtjährigem rechtmäßigem und gewöhnlichem Aufenthalt in Betracht. Zudem hängen Einbürgerungen von einer Vielzahl anderer Voraussetzungen ab. Methodisch ist eine Berücksichtigung aller für die verschiedenen Einbürgerungsmöglichkeiten vorgesehenen Voraussetzungen nicht möglich. Um aber auch den genannten Aspekten zahlenmäßig Rechnung zu tragen, wird im Rahmen des Monitorings pauschalierend von einer Voraufenthaltsdauer von zehn Jahren ausgegangen.

b) Ist für die Bundesregierung die Integration von Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht überwiegend durch Erwerbstätigkeit bestreiten, kein erstrebenswertes Ziel, oder weshalb sollen diese beim "Integrationsmonitoring" in Bezug auf die Festigung des Rechtsstatus nicht berücksichtigt werden?

Nach den einschlägigen Regelungen des StAG ist die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts regelmäßig Voraussetzung für die Einbürgerung. In der auf Erwerbsarbeit orientierten Gesellschaft Deutschlands wird dies in der Regel durch Einkommen aus Erwerbsarbeit erfolgen. Daher war die Bezugnahme auf Personen, die ihren Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit bestreiten, zur Eingrenzung eines Einbürgerungspotenzials nahe liegend. Bei der Weiterentwicklung des Konzepts stellte sich zwischenzeitlich aber heraus, dass eine Berücksichtigung aus statistisch-methodischen Gründen ausscheidet.

Die im Planungsstadium für den Indikator vorgesehene Einschränkung sollte lediglich auf den staatsangehörigkeitsrechtlichen Regelfall abstellen. Damit ist jedoch keine Aussage hinsichtlich der Einbürgerungsmöglichkeiten bei fehlender eigenständiger Lebensunterhaltssicherung, wie sie etwa § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zweite Alternative StAG vorsieht, verbunden gewesen.

c) Hat sich die Bundesregierung ein Ziel gesetzt (etwa im Rahmen des Integrationsmonitorings), welche Einbürgerungsquote in Deutschland erreicht werden soll, und wenn ja, welches, und wenn nein, warum nicht, und wie will sie entsprechende Fort- oder Rückschritte in der Integrationspolitik bewerten und messen?

Da auf den Einbürgerungswillen der in Deutschland lebenden Ausländer nur bedingt Einfluss durch die Politik genommen werden kann (vergleiche die Antwort zu Frage 4b), sieht die Bundesregierung die Festlegung auf eine bestimmte Einbürgerungsquote als nicht zielführend an. Fortschritte bei der Integration lassen sich zudem nicht allein an der Zahl der Einbürgerungen messen. Zwar handelt es sich bei den eingebürgerten Deutschen in der Regel um gut integrierte Personen, wie die Daten aus dem Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes belegen. Jedoch trifft der Umkehrschluss, nicht eingebürgerte Zuwanderer, die rechtmäßig und dauerhaft in Deutschland leben, seien nicht gut integriert, nicht zu. Die Einbürgerung ist daher nur ein Integrationsindikator von mehreren. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die Notwendigkeit der Erleichterung der Einbürgerung durch entsprechende Gesetzesänderungen vor dem Hintergrund, dass es das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung 2 BvF 2/89 und 2 BvF 6/89 vom 31. Oktober 1990 zum Kommunalen Ausländerwahlrecht einerseits als "zutreffend" erachtet hat, dass es "der demokratischen Idee" entspreche, "eine Kongruenz zwischen den Inhabern demokratischer politischer Rechte und den dauerhaft einer bestimmten staatlichen Herrschaft Unterworfenen herzustellen", andererseits "nach geltendem Verfassungsrecht" aber nur die Möglichkeit bestünde, auf die veränderte Zusammensetzung der Bevölkerung mit "entsprechenden staatsangehörigkeitsrechtlichen Regelungen zu reagieren", d. h. den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zu erleichtern?

Durch das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1617) hat der Gesetzgeber diesen Hinweis des Bundesverfassungsgerichts aufgegriffen (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf – Bundestagsdrucksache 14/533, S. 11) und den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wesentlich erleichtert, insbesondere durch die Einführung des Erwerbs

durch Geburt im Inland (ius soli) und durch Verkürzung der Aufenthaltszeiten von 15 auf acht Jahre bei Anspruchseinbürgerungen. Der Gesetzgeber hat daher bereits gehandelt und entscheidende Schritte zur Erleichterung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit in Angriff genommen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

a) Bedeutet dies angesichts der seit dem Jahr 2000 rückläufigen Zahl der Einbürgerungen und der insgesamt niedrigen Einbürgerungsquote in Deutschland nicht, dass die "demokratische Idee" Schaden nimmt, indem Millionen dauerhafte Bewohnerinnen und Bewohner dieses Landes von der Möglichkeit der demokratischen Wahl faktisch ausgeschlossen werden, weil die Einbürgerungshürden zu hoch sind (bitte begründen)?

Die Bundesregierung sieht in den Einbürgerungsvoraussetzungen keinen faktischen Ausschluss von der Möglichkeit zur demokratischen Wahl. Die geltenden Einbürgerungsvoraussetzungen entsprechen dem europäischen Standard. Zusätzlich zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung kommen seit dem Jahr 2000 kontinuierlich die Anzahl der Kinder ausländischer Eltern hinzu, die durch Geburt im Inland (ius soli) die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben (§ 4 Absatz 3 und § 40b StAG). Einschließlich des Jahres 2007 zählen dazu bisher 355 139 Personen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

b) Ist die Bundesregierung vor dem Hintergrund rückläufiger Einbürgerungszahlen andererseits dazu bereit, sich für eine Änderung des Grundgesetzes zur Ermöglichung zumindest des kommunalen Wahlrechts für Drittstaatsangehörige einzusetzen, damit der "demokratischen Idee" auf diese Weise entsprochen werden kann (bitte begründen)?

Eine Grundgesetzänderung zur Einführung eines kommunalen Ausländerwahlrechts erfordert nach Artikel 79 Absatz 2 GG die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Deutschen Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates. Angesichts dieser qualifizierten Mehrheitsanforderungen wäre ein parteiübergreifender Konsens erforderlich, der aber derzeit aus Sicht der Bundesregierung nicht absehbar ist, da im politischen Raum durchaus unterschiedliche Auffassungen zu diesem Thema vertreten werden.

8. Welche Angaben oder zumindest Einschätzungen lassen sich dazu machen, wie viele nichtdeutsche Staatsangehörige mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland die zeitlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung im Jahr 2007 theoretisch erfüllten (bitte auch nach den einzelnen Bundesländern differenziert angeben; falls keine differenzierten Angaben zu den unterschiedlichen zeitlichen Bedingungen für eine Einbürgerung gemacht werden können, soll zur Vereinfachung von acht Jahren ausgegangen werden)?

Laut Ausländerzentralregister hielten sich zum Stichtag 31. Dezember 2007 4 315 203 Ausländer, darunter 1 557 631 Unionsbürger, seit mindestens acht Jahren rechtmäßig in Deutschland auf, die die in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StAG vorausgesetzten Aufenthaltsgründe erfüllten. Die Einzelheiten ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle 1. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich an Hand des Ausländerzentralregisters nur der aktuelle Aufenthaltsstatus feststellen lässt, nicht jedoch Aussagen darüber getroffen werden können, ob der gesamte Aufenthalt auch rechtmäßig war.

Tabelle 1

Ausländer mit über achtjährigem rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StAG erfüllen (Bund und Länder)

Stichtag 31. Dezember 2007

| Land | Ausländer |
|------------------------|-----------|
| Deutschland | 4.315.203 |
| Baden-Württemberg | 835.647 |
| Bayern | 707.327 |
| Berlin | 258.408 |
| Brandenburg | 17.815 |
| Bremen | 47.478 |
| Hamburg | 137.524 |
| Hessen | 464.653 |
| Mecklenburg-Vorpommern | 8.353 |
| Niedersachsen | 265.209 |
| Nordrhein-Westfalen | 1.211.381 |
| Rheinland-Pfalz | 178.018 |
| Saarland | 48.887 |
| Sachsen | 30.700 |
| Sachsen-Anhalt | 14.002 |
| Schleswig-Holstein | 79.120 |
| Thüringen | 10.681 |

Quelle: Ausländerzentralregister

a) Welche Angaben oder zumindest Einschätzungen lassen sich dazu machen, wie viele nichtdeutsche Staatsangehörige (mit achtjährigem Aufenthalt) im Jahr 2007 in der Bundesrepublik Deutschland lebten, die zu Geld- oder Freiheitsstrafen in einer Höhe verurteilt waren, die einer Einbürgerung entsprechend der Regelungen nach § 12a StAG im Regelfall entgegensteht (bitte auch nach den einzelnen Bundesländern differenziert angeben und falls keine differenzierten Angaben möglich sind, bitte zumindest angeben, wie viele nichtdeutsche Staatsangehörige mit Verurteilungen zu Geldstrafen von über 90 Tagessätzen bzw. zu Haftstrafen über drei Monaten, die nach dem Bundeszentralregistergesetz noch nicht zu tilgen sind, 2007 in der Bundesrepublik Deutschland lebten), und welche vergleichbaren Angaben lassen sich dazu machen, wie viele nichtdeutsche Staatsangehörige mit Verurteilungen zu Geldstrafen von über 180 Tagessätzen bzw. zu Haftstrafen über sechs Monaten, die nach dem Bundeszentralregistergesetz noch nicht zu tilgen sind, 2007 (mit achtjährigem Aufenthalt) in der Bundesrepublik Deutschland lebten (entsprechend der bis zum 28. August 2007 geltenden Regelung außer Betracht bleibender Straftaten)?

Zu dieser Frage liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Die Strafverfolgungsstatistik enthält keine Angaben zur Aufenthaltsdauer nicht-deutscher Verurteilter oder zur Tilgung einer Eintragung im Bundeszentralregister. Eine Auswertung des Bundeszentralregisters – etwa zum Stichtag 28. August 2007 – würde unter mehreren Gesichtspunkten zu erheblichen Ungenauigkeiten führen, die auch eine annähernde Einschätzung ausschließen. Die Aufenthaltsdauer nicht-deutscher Verurteilter und die seit dem Jahr 2007 getilgten Verurteilungen können nicht festgestellt werden. Das Bundeszentralregister gibt auch

keine Auskunft, wie viele nichtdeutsche Verurteilte – unabhängig von der Dauer des Aufenthaltes – nicht hätten eingebürgert werden können, etwa weil sie sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhielten oder lediglich einen Aufenthaltstitel besaßen, der nicht zur Einbürgung berechtigt.

b) Wie viele der 2007 in der Bundesrepublik Deutschland (rechtmäßig) lebenden nicht-deutschen Staatsangehörigen (mit achtjährigem Aufenthalt) waren auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angewiesen (bitte in absoluten und relativen Zahlen (Prozentanteil) und nach Bundesländern und den fünf stärksten Herkunftsländern differenziert angeben)?

Informationen über Hilfebedürftige nach dem SGB II stehen auf Basis der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung. Die Grundsicherungsstatistik erlaubt, die Zahl der Hilfebedürftigen differenziert nach Nationalitäten auszuweisen. Eine Unterscheidung nach der Dauer des Aufenthaltes der ausländischen Personen in Deutschland ist nicht möglich. Die Angaben zu hilfebedürftigen Personen nach dem SGB II stammen aus dem Fachverfahren A2LL der Bundesagentur für Arbeit und werden für den Bund und die Bundesländer hochgerechnet. Im Jahresdurchschnitt 2007 gab es danach in Deutschland insgesamt rund 1 338 000 ausländische hilfebedürftige Personen nach dem SGB II. Davon waren rund 1 013 000 erwerbsfähige Hilfebedürftige, die Arbeitslosengeld II bezogen, und rund 325 000 nichterwerbsfähige Hilfebedürftige, die in der Regel Sozialgeld empfingen. Die einzelnen Angaben zu den Hilfebedürftigen nach SGB II können den nachfolgenden Tabellen 2 und 3 entnommen werden.

Die Zahlen der Leistungsbezieher nach dem SGB XII sind in der nachfolgenden Tabelle 4 enthalten. Angaben differenziert nach den fünf stärksten Herkunftsländern liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Quoten "Empfänger je 100 Einwohner" beziehen sich jeweils auf den Anteil der leistungsbeziehenden Gruppe an der Gesamtgruppe in Deutschland, also leistungsbeziehende Ausländer im Bezug zu allen Ausländern.

Tabelle 2

Ausländische hilfebedürftige Personen nach dem SGB II (aus A2LL hochgerechnet) ¹

(Bund und Länder)

| Land | Bevölkerung (0–65 Jahre) ² | Ausländische hilfebedürftige Personen nach dem SGB II | | davon | |
|-------------------|--|--|--|----------------------------------|--|
| | | absolut | Anteil an der Bevölkerung (in %) | Erwerbsfähige Hilfebedürftige | Nichterwerbs- fähige Hilfe- bedürftige |
| Deutschland | 6.733.589 | 1.338.019 | 19,9 | 1.013.413 | 324.607 |
| Baden-Württemberg | 1.153.138 | 146.773 | 12,7 | 110.004 | 36.769 |
| Bayern | 1.082.148 | 126.887 | 11,7 | 97.427 | 29.460 |
| Berlin | 444.161 | 143.361 | 32,3 | 111.369 | 31.993 |
| Brandenburg | 62.249 | 13.058 | 21,0 | 10.942 | 2.115 |
| Bremen | 77.662 | 23.140 | 29,8 | 17.546 | 5.594 |
| Hamburg | 322.841 | 54.031 | 16,7 | 42.471 | 11.560 |
| Hessen | 627.056 | 135.666 | 21,6 | 101.565 | 34.101 |
| Mecklenburg- | | | | | |
| Vorpommern | 37.441 | 9.888 | 26,4 | 8.092 | 1.796 |
| Niedersachsen | 482.911 | 119.649 | 24,8 | 88.925 | 30.723 |

Stand 31. Dezember 2007

| Land | Bevölkerung (0–65 Jahre) ² | Ausländische hilfebedürftige Personen nach dem SGB II | | davon | |
|---------------------|---------------------------------------|--|--|----------------------------------|--|
| | | absolut | Anteil an der Bevölkerung (in %) | Erwerbsfähige Hilfebedürftige | Nichterwerbs- fähige Hilfe- bedürftige |
| Nordrhein-Westfalen | 1.738.637 | 416.028 | 23,9 | 309.509 | 106.520 |
| Rheinland-Pfalz | 290.085 | 48.963 | 16,9 | 36.486 | 12.477 |
| Saarland | 77.982 | 16.252 | 20,8 | 12.107 | 4.145 |
| Sachsen | 109.828 | 25.544 | 23,3 | 21.499 | 4.044 |
| Sachsen-Anhalt | 43.558 | 13.626 | 31,3 | 11.030 | 2.597 |
| Schleswig-Holstein | 138.624 | 36.681 | 26,5 | 27.417 | 9.264 |
| Thüringen | 45.268 | 8.473 | 18,7 | 7.024 | 1.449 |

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 3

Ausländische hilfebedürftige Personen nach dem SGB II nach Nationalität (aus A2LL hochgerechnet)¹ (Bund und Länder)

| Land | Ausländi- | | | darunter | | |
|----------------------------|---|---------|--|----------|-------------------------|---------|
| | sche hilfe- bedürftige Personen nach dem SGB II | Türkei | ehemaliges Jugoslawien ² | Italien | Russische Föderation | Ukraine |
| Deutschland | 1.338.019 | 468.151 | 137.807 | 74.519 | 70.131 | 50.379 |
| Baden-Württemberg | 146.773 | 52.366 | 18.972 | 18.961 | 5.870 | 3.310 |
| Bayern | 126.887 | 31.819 | 18.092 | 8.223 | 8.537 | 7.270 |
| Berlin | 143.361 | 59.440 | 17.765 | 2.390 | 5.094 | 3.086 |
| Brandenburg | 13.058 | 891 | 757 | 133 | 2.256 | 2.063 |
| Bremen | 23.140 | 10.070 | 1.634 | 320 | 1.049 | 469 |
| Hamburg | 54.031 | 17.037 | 5.313 | 847 | 2.207 | 1.107 |
| Hessen | 135.666 | 44.603 | 13.820 | 9.300 | 4.945 | 3.177 |
| Mecklenburg- Vorpommern | 9.888 | 735 | 456 | 89 | 1.894 | 1.665 |
| Niedersachsen | 119.649 | 40.568 | 11.706 | 3.746 | 7.147 | 5.234 |
| Nordrhein-Westfalen | 416.028 | 173.840 | 37.264 | 22.965 | 16.432 | 13.050 |
| Rheinland-Pfalz | 48.963 | 15.890 | 5.013 | 3.597 | 3.044 | 1.902 |
| Saarland | 16.252 | 4.018 | 2.041 | 2.694 | 1.002 | 714 |
| Sachsen | 25.544 | 1.682 | 1.041 | 360 | 4.025 | 3.297 |
| Sachsen-Anhalt | 13.626 | 1.032 | 779 | 153 | 2.291 | 1.817 |
| Schleswig-Holstein | 36.681 | 13.473 | 2.668 | 616 | 2.763 | 1.453 |
| Thüringen | 8.473 | 687 | 487 | 124 | 1.575 | 766 |

Stand 31. Dezember 2007

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

¹⁾ Die Daten stammen aus dem Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit und sind auf Bundes- und Länderebene hochgerechnet.

²⁾ Bevölkerungszahl aus der Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Bundesamtes.

¹⁾ Die Daten stammen aus dem Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit und sind auf Bundes- und Länderebene hochgerechnet.

²⁾ Ehemaliges Jugoslawien umfasst Personen mit der Nationalität der Staaten Serbien, Montenegro, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien und Slowenien.

Tabelle 4

Ausländische Empfänger/-innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU)

Stand 31. Dezember 2007 (Bund und Länder)

| Land | Ausländische Empfänger von laufender HLU insgesamt | Ausländische Empfänger je 100 Einwohner |
|------------------------|--|--|
| Deutschland | 17.095 | 0,24 |
| Baden-Württemberg | 1.204 | 0,09 |
| Bayern | 3.098 | 0,26 |
| Berlin | 1.447 | 0,30 |
| Brandenburg | 72 | 0,11 |
| Bremen | 295 | 0,35 |
| Hamburg | 992 | 0,39 |
| Hessen | 2.369 | 0,35 |
| Mecklenburg-Vorpommern | 86 | 0,22 |
| Niedersachsen | 1.451 | 0,27 |
| Nordrhein-Westfalen | 4.627 | 0,24 |
| Rheinland-Pfalz | 449 | 0,14 |
| Saarland | 163 | 0,19 |
| Sachsen | 156 | 0,13 |
| Sachsen-Anhalt | 134 | 0,29 |
| Schleswig-Holstein | 463 | 0,31 |
| Thüringen | 89 | 0,19 |

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

c) Bei prozentual wie vielen nichtdeutschen Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten bzw. Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wurde 2007 davon ausgegangen, dass Hinweise auf "Arbeitsunwilligkeit" vorlagen, bei prozentual wie vielen Arbeitsplatzverlusten, die Nichtdeutsche betrafen, wurde 2007 davon ausgegangen, dass sie auf der "Nichterfüllung arbeitsvertraglicher Pflichten" beruhten (bitte nach den einzelnen Bundesländern differenziert angeben und gegebenenfalls zumindest Schätzwerte nennen; falls keine gesonderten Statistiken zu nichtdeutschen Staatsangehörigen geführt werden, bitte die verfügbaren Angaben zu allen Leistungsempfängerinnen und -empfängern nennen)?

Der Begriff "Arbeitsunwilligkeit" wird weder im Leistungsrecht der Grundsicherung für Arbeitsuchende noch im Recht der Arbeitsförderung verwendet. Die subjektive Einstellung Arbeitsloser oder erwerbsfähiger Hilfebedürftiger zu Erwerbsarbeit wird in diesem Zusammenhang nicht erfragt. Alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 2 SGB II sind jedoch verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen. Dazu gehört auch das aktive Mitwirken an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit. Kommen Hilfebedürftige diesen Verpflichtungen ohne wichtigen Grund nicht nach, kommen nach § 31 SGB II Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II in Betracht. Sanktionen werden ausgesprochen, wenn sich erwerbsfähige Hilfebedürftige weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit, ein zumutbares Angebot nach § 15a SGB II oder eine sonstige in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarte Maßnahme aufzunehmen oder fortzuführen, oder zumutbare Arbeit nach § 16 Absatz 3

Satz 2 SGB II (in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung) auszuführen.

Die in der nachfolgenden Tabelle 5 zum SGB II dargestellten Zahlen beziehen sich auf den Berichtsmonat Dezember 2007. Ausgewiesen wird die Gesamtzahl der ausgesprochenen Sanktionen nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c und d SGB II im Berichtsmonat. Es handelt sich nicht um die Zahl der sanktionierten Personen, da in einem Monat für eine Person mehrere Sanktionen ausgesprochen werden können. Dieser Wert entspricht nicht der üblichen Sanktionsquote, die auf Basis von Bestandsgrößen berechnet wird. Dafür müsste man die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit mindestens einer Sanktion nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c und d SGB II auf alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen beziehen. Dies ist jedoch nicht möglich, da eine aussagekräftige statistische Filterung nach Personen, die mit mindestens einer Sanktion nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c und d SGB II belegt sind, nicht möglich ist. Daten für ein gesamtes Kalenderjahr liegen nicht durchgängig für alle Träger vor. Bei der Interpretation der Ergebnisse ist ferner zu beachten, dass die Zahl der ausgesprochenen Sanktionen zum einen von der spezifischen Anwendung des Trägers der Grundsicherung abhängig ist, und zum anderen die Arbeitsmarktlage vor Ort eine wichtige Rolle spielt. Sanktionen der genannten Sanktionstatbestände wird es vermutlich vermehrt in Regionen geben, in denen es die Arbeitsmarktlage überhaupt erst erlaubt, dass den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in größerem Umfang Arbeitsgelegenheiten, Ausbildungen, zumutbare Arbeiten oder Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen unterbreitet werden können.

Leistungskürzungen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 39 SGB XII, die ausgesprochen werden können, wenn die Aufnahme einer Tätigkeit oder die Teilnahme an einer erforderlichen Vorbereitung abgelehnt wird, sind in der nachfolgenden Tabelle 6 zusammengefasst.

Angaben über Arbeitsplatzverluste aufgrund von "Nichterfüllung arbeitsvertraglicher Pflichten" liegen der Bundesregierung nicht vor.

Tabelle 5

Nach § 31 (1) c und § 31 (1) d SGB II sanktionierte ausländische Hilfebedürftige (aus A2LL hochgerechnet)¹ (Bund und Länder)

| Land | Ausländische Hilfe- | Sanktionen ² nach | § 31 (1) c und d ³ |
|------------------------|--|------------------------------|-------------------------------|
| | bedürftige nach dem SGB II (Alg II) | absolut | in Prozent |
| Deutschland | 1.013.412 | 6.734 | 0,66 |
| Baden-Württemberg | 110.004 | 1.045 | 0,95 |
| Bayern | 97.427 | 983 | 1,01 |
| Berlin | 111.369 | 791 | 0,71 |
| Brandenburg | 10.942 | 51 | 0,46 |
| Bremen | 17.456 | 86 | 0,49 |
| Hamburg | 42.471 | 229 | 0,54 |
| Hessen | 101.565 | 798 | 0,79 |
| Mecklenburg-Vorpommern | 8.092 | 28 | 0,35 |
| Niedersachsen | 88.925 | 553 | 0,62 |
| Nordrhein-Westfalen | 309.509 | 1.533 | 0,50 |

Monat Dezember 2007

| Land | Ausländische Hilfe- bedürftige nach dem SGB II (Alg II) | Sanktionen ² nach | § 31 (1) c und d ³ |
|--------------------|---|------------------------------|-------------------------------|
| | | absolut | in Prozent |
| Rheinland-Pfalz | 36.486 | 289 | 0,79 |
| Saarland | 12.107 | 103 | 0,85 |
| Sachsen | 21.499 | 74 | 0,35 |
| Sachsen-Anhalt | 11.030 | 34 | 0,31 |
| Schleswig-Holstein | 27.417 | 112 | 0,41 |
| Thüringen | 7.024 | 25 | 0,35 |

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

- 1) Die Daten stammen aus dem Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit und sind auf Bundes- und Landesebene hochgerechnet.
- 2) Bei den ausgewiesenen Sanktionen handelt es sich um Fallzahlen, d. h. um die Gesamtzahl der ausgesprochenen Sanktionen einer Periode. Eine Person kann theoretisch mit mehreren Sanktionen belegt sein. Um Mehrfachnennungen zu verhindern (etwa durch mehrere Monate laufenden Sanktionen) wurde die Darstellung auf einen Monat beschränkt; hier der Dezember 2007.
- 3) Zu den Sanktionen, die auf eine Arbeitsunwilligkeit schließen lassen, werden hier die Weigerung der Aufnahme bzw. Fortführung einer Arbeitsgelegenheit, Ausbildung, zumutbaren Arbeit, Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder eines zumutbaren Angebotes gezählt. Dazu kommt noch die Weigerung bzw. Fortführung sonstiger Maßnahmen der Eingliederungsvereinbarungen.

Tabelle 6
Leistungseinschränkungen für ausländische Empfänger und Empfängerinnen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen im erwerbsfähigen Alter (Bund und Länder)

| Land | zusammen | davon | | | |
|----------------------------|----------|--------------|-----------------|------------------------------|-----------------------|
| | | EU-Ausländer | Asylberechtigte | Bürgerkriegs- flüchtlinge | sonstige Ausländer |
| Deutschland | 856 | 188 | 16 | 11 | 641 |
| Baden-Württemberg | 2 | _ | _ | _ | 2 |
| Bayern | 134 | 40 | 1 | _ | 93 |
| Berlin | _ | _ | _ | _ | _ |
| Brandenburg | 3 | _ | _ | _ | 3 |
| Bremen | 11 | 1 | _ | _ | 10 |
| Hamburg | 2 | _ | _ | _ | 2 |
| Hessen | 33 | 6 | _ | _ | 27 |
| Mecklenburg- Vorpommern | _ | _ | _ | _ | _ |
| Niedersachsen | 32 | 5 | _ | 2 | 25 |
| Nordrhein-Westfalen | 584 | 131 | 15 | 8 | 430 |
| Rheinland-Pfalz | 8 | 4 | _ | _ | 4 |
| Saarland | 12 | _ | _ | _ | 12 |
| Sachsen | 14 | 1 | _ | 1 | 12 |
| Sachsen-Anhalt | 1 | _ | _ | _ | 1 |
| Schleswig-Holstein | 20 | _ | _ | _ | 20 |
| Thüringen | _ | _ | _ | _ | _ |

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

9. Wenn es in der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Umsetzung von aufenthalts- und asylrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union zu § 12a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes heißt: "Die bisherigen Grenzen für Bagatellstrafen... sind als zu hoch angesehen worden und sollen daher um die Hälfte gesenkt werden [...]. Diese Regelung entspricht auch einer Anregung der Innenministerkonferenz (IMK) vom Mai 2006", von wem konkret und vor allem mit welcher Begründung sind die "bisherigen Grenzen für Bagatellstrafen" als "zu hoch" angesehen worden, und genügen nach Auffassung der Bundesregierung solche unpräzisen Allgemeinaussagen oder Willenserklärungen der IMK den Anforderungen einer Begründung für wesentliche Gesetzesänderungen (bitte begründen)?

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz die früheren Grenzen für Bagatellstrafen herabgesetzt, nachdem diese sich in der praktischen Anwendung durch die für die Ausführung des Gesetzes zuständigen Länder als zu hoch erwiesen hatten. Das Anliegen der Länder aus der Praxis war zuvor auch über die Innenministerkonferenz an die Bundesregierung herangetragen und von dieser mit dem Entwurf zum Richtlinienumsetzungsgesetz ins Gesetzgebungsverfahren eingebracht worden. Aus der Praxis der Länder sind infolge dieser Herabsetzung der Bagatellgrenze keine problematischen Einzelfälle bekannt geworden.

10. Welche Behörden sind in den einzelnen Bundesländern für die Einbürgerung jeweils zuständig, und haben einzelne Bundesländer diesbezüglich besonders gute, schlechte oder bemerkenswerte Erfahrungen gemacht, und wenn ja, welche?

Nach Artikel 83 und 84 GG führen die Länder das Staatsangehörigkeitsrecht als eigene Angelegenheit aus und bestimmen die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren. Die nachfolgende Übersicht 1 zeigt die in den Ländern jeweils zuständigen Einbürgerungsbehörden und die mit den Zuständigkeitsregelungen gemachten Erfahrungen.

Übersicht 1

| Land | Zuständige Behörde | Erfahrungen |
|-------------------|---|---|
| Baden-Württemberg | Landratsämter und Stadtkreise | Die Zuständigkeitsregelung hat sich weitgehend bewährt. |
| Bayern | für Einbürgerungen nach § 10 StAG: Kreisverwaltungsbehörden für Einbürgerungen nach den §§ 8, 9 StAG: Bezirksregierungen | Mit der Aufgabenverteilung wurden durchweg gute Erfahrungen gemacht. |
| Berlin | für Anspruchseinbürgerungen: Bezirksämter für Ermessenseinbürgerungen: Senatsverwaltung für Inneres und Sport | Die Aufspaltung der Zuständigkeit nach Anspruchs- und Ermessensein- bürgerung führt zu Abgrenzungs- schwierigkeiten und Verfahrensverzö- gerungen; daher ist beabsichtigt, die Verfahren auf einer Ebene zu bündeln. |
| Brandenburg | Ministerium des Innern | Die Konzentration der Aufgabe beim Ministerium des Innern wird als Vorteil gewertet, eine künftige Zuständigkeits- änderung ist jedoch nicht ausgeschlos- sen. |

| Land | Zuständige Behörde | Erfahrungen |
|------------------------|--|---|
| Bremen | Stadtamt Bremen und Magistrat Bremerhaven | Die Zuständigkeitsregelung ist bürgernah und hat sich bewährt. |
| Hamburg | Behörde für Inneres | Die zentrale Zuständigkeit hat sich bewährt. |
| Hessen | Regierungspräsidien (Antragsannahme bei den unteren Verwaltungsbehörden, Gemeinden und den Kreisausschüssen der Landkreise) Für einzelne Fallkonstellationen besteht Zustimmungsvorbehalt des Innenministeriums | Die Zuständigkeitsregelung und Verfahrensorganisation haben sich bewährt, was durch eine aktuelle Evaluierung bestätigt wurde. |
| Mecklenburg-Vorpommern | Landkreise und kreisfreien Städte Für einzelne Fallkonstellationen besteht Zustimmungsvorbehalt des Innenministeriums | Die Praxis hat sich bewährt. |
| Niedersachsen | Landkreise, kreisfreien Städte und die großen selbständigen Städte | Die mit dieser Zuständigkeitsregelung verbundene Bürgernähe wird positiv bewertet. |
| Nordrhein-Westfalen | Ordnungsbehörden der kreisfreien und der großen kreisangehörigen Städte sowie die Kreisordnungsbehörden | Die bisherigen Erfahrungen deuten nicht auf größere Probleme dieser Zuständigkeitsregelung hin. |
| Rheinland-Pfalz | Kreisverwaltung, Stadtverwaltung der kreisfreien Städte Für Einbürgerungen nach § 8 StAG: Aufsichts-und Dienstleistungs- direktion Trier | Die bestehende Zuständigkeitsregelung hat sich bewährt. |
| Saarland | Ministerium für Inneres und Sport (Antragsannahme bei der Wohnsitz- gemeinde) | |
| Sachsen | Landkreise und kreisfreien Städte Für bestimmte Fallkonstellationen: Zustimmungsvorbehalte für die Landesdirektionen und das Sächsische Staatsministerium des Innern | Die Zuordnung hat sich bewährt. |
| Sachsen-Anhalt | Landkreise und kreisfreien Städte | |
| Schleswig-Holstein | Landkreise und kreisfreien Städte | |
| Thüringen | Für Einbürgerungen nach § 8 StAG: Landesverwaltungsamt für alle anderen: Landkreise und kreisfreien Städte | Positive Erfahrungen, insbesondere durch die Übertragung der Zuständigkeit für die Einbürgerung gemäß § 9 StAG auf die Landkreise und kreisfreien Städte hat sich die Verfahrensdauer für diese Fälle erheblich verkürzt. |

11. Wie viele Anträge auf Einbürgerung sind derzeit bzw. waren 2007 bei den Einbürgerungsbehörden anhängig, wie ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer dieser Anträge, und wie erklärt sich die Bundesregierung bzw. wie erklären sich die jeweiligen Bundesländer diese Bearbeitungsdauer und eventuelle erhebliche Unterschiede zwischen einzelnen Bundesländern (bitte nach Bundesländern und den fünf wichtigsten Herkunftsländern bzw. den fünf Herkunftsländern mit längster Bearbeitungsdauer differenziert angeben)?

Eine statistische Erfassung dieser Daten ist in § 36 StAG nicht vorgesehen. Von einigen Ländern liegen teilweise Angaben vor, die für eine bundesweite Übersicht allerdings nicht aussagekräftig sind. Daher wird von einer Darstellung abgesehen.

12. Welche wesentlichen möglichen Erklärungsfaktoren für die höchst unterschiedlichen Einbürgerungsquoten in den einzelnen Bundesländern sieht die Bundesregierung bzw. sehen die jeweiligen Landesregierungen bzw. die zuständigen Einbürgerungsbehörden?

In Deutschland wurden 2007 insgesamt 113 030 Personen eingebürgert. Die Einbürgerungsquoten der Länder differierten von 0,63 in Sachsen bis 2,63 in Schleswig-Holstein. Die bundesdurchschnittliche Einbürgerungsquote betrug 1,56. Die Einbürgerungsquoten hängen dabei von einer Reihe von Faktoren ab, die von Land zu Land unterschiedlich sein können. Eine Untersuchung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (a. a. O. S. 30) hat ergeben, dass sich die Bereitschaft zur Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit von Nationalitätengruppe zu Nationalitätengruppe stark unterscheiden kann. So zeigen z. B. Italiener und Österreicher, die insbesondere in Baden-Württemberg bzw. in Bayern sehr stark vertreten sind, eine besonders geringe Einbürgerungsneigung. In den neuen Bundesländern ist z. B. die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der dort lebenden Ausländer wesentlich niedriger als in den alten Bundesländern, so dass dort die zeitlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung in weniger Fällen gegeben sein dürften. Nähere Angaben zu den Einbürgerungsquoten der Länder können der nachfolgenden Tabelle 7 entnommen werden.

Tabelle 7

Zahl der Einbürgerungen und Einbürgerungsquoten im Jahr 2007

(Bund und Länder)

| Land | Zahl der Einbürgerungen | Einbürgerungsquote |
|------------------------|-------------------------|--------------------|
| Deutschland | 113.030 | 1,56 |
| Baden-Württemberg | 12.971 | 1,02 |
| Bayern | 13.099 | 1,11 |
| Berlin | 7.710 | 1,62 |
| Brandenburg | 472 | 0,72 |
| Bremen | 1.715 | 2,00 |
| Hamburg | 4.029 | 1,59 |
| Hessen | 14.007 | 2,05 |
| Mecklenburg-Vorpommern | 503 | 1,27 |
| Niedersachsen | 9.251 | 1,75 |
| Nordrhein-Westfalen | 32.581 | 1,71 |
| Rheinland-Pfalz | 6.667 | 2,14 |

| Land | Zahl der Einbürgerungen | Einbürgerungsquote |
|--------------------|-------------------------|--------------------|
| Saarland | 1.256 | 1,47 |
| Sachsen | 744 | 0,63 |
| Sachsen-Anhalt | 460 | 1,01 |
| Schleswig-Holstein | 3.980 | 2,63 |
| Thüringen | 387 | 0,82 |

Quelle: Statistisches Bundesamt – Angaben und Berechnungen gemäß der Daten der Einbürgerungsstatistik sowie der Bevölkerungsfortschreibung zum Stichtag 31. Dezember 2007

a) Wie hoch war die Arbeitslosen- bzw. Beschäftigungsquote von Nichtdeutschen im Jahr 2007 in den einzelnen Bundesländern und im bundesdeutschen Durchschnitt (bitte jeweils zur besseren Vergleichbarkeit die Einbürgerungsquote des entsprechenden Bundeslandes nennen)?

Die Arbeitslosen- bzw. Beschäftigungsquoten von Nichtdeutschen für das Jahr 2007 sind in den beiden nachfolgenden Tabellen 8 und 9 dargestellt. Die Arbeitslosenquote wird dabei auf Basis aller abhängigen zivilen Erwerbspersonen ausgewiesen, da Arbeitslosenquoten, die sich auf alle zivilen Erwerbspersonen beziehen, erst ab Berichtsmonat Mai 2007 vorliegen. Der Unterschied beider Bezugsgrößen beruht auf der Berücksichtigung von Selbstständigen und mithelfenden Familienangehörigen auf Basis aller zivilen Erwerbspersonen.

Die Beschäftigungsquote bezeichnet den Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort an der Bevölkerung im Alter von 15 bis unter 65 Jahren. Zur Berechnung der Quote wurden die Bevölkerungsdaten aus der Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Bundesamtes zum 31. Dezember 2007 sowie die Beschäftigtendaten aus der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit herangezogen, wobei bei den Beschäftigten der 30. Juni als Jahreswert verwendet wurde.

Tabelle 8

Arbeitslosenquoten 1 bezogen auf alle abhängigen zivilen Erwerbspersonen nach Staatsangehörigkeit im Jahresdurchschnitt 2007 und Einbürgerungsquoten 2007 (Bund und Länder)

| Land | Arbeitslosenquoten bezogen auf alle abhängigen zivilen Erwerbspersonen (in %) | | | Einbürgerungs- quote |
|------------------------|---|----------|-----------|-------------------------|
| | Insgesamt | Deutsche | Ausländer | |
| Deutschland | 10,1 | 9,3 | 20,3 | 1,56 |
| Baden-Württemberg | 5,5 | 4,7 | 12,0 | 1,02 |
| Bayern | 6,1 | 5,4 | 13,9 | 1,11 |
| Berlin | 17,9 | 15,8 | 37,4 | 1,62 |
| Brandenburg | 16,5 | 16,2 | 34,8 | 0,72 |
| Bremen | 14,0 | 12,3 | 28,2 | 2,00 |
| Hamburg | 10,5 | 9,0 | 21,7 | 1,59 |
| Hessen | 8,6 | 7,3 | 18,8 | 2,05 |
| Mecklenburg-Vorpommern | 18,1 | 17,8 | 45,3 | 1,27 |
| Niedersachsen | 9,9 | 9,1 | 25,0 | 1,75 |
| Nordrhein-Westfalen | 10,6 | 9,2 | 24,3 | 1,71 |
| Rheinland-Pfalz | 7,3 | 6,7 | 16,7 | 2,14 |
| Saarland | 9,2 | 8,4 | 23,8 | 1,47 |

| Land | Arbeitslosenquoten bezogen auf alle abhängigen zivilen Erwerbspersonen (in %) | | | Einbürgerungs- quote |
|--------------------|---|------|------|-------------------------|
| | Insgesamt | | | |
| Sachsen | 16,4 | 16,1 | 40,3 | 0,63 |
| Sachsen-Anhalt | 17,4 | 17,2 | 39,8 | 1,01 |
| Schleswig-Holstein | 9,6 | 8,9 | 24,9 | 2,63 |
| Thüringen | 14,4 | 14,2 | 36,4 | 0,82 |

Quelle: Bundesagentur für Arbeit
 Quelle: Einbürgerungsstatistik

Tabelle 9

Beschäftigungsquoten¹ nach Staatsangehörigkeit und Einbürgerungsquoten² 2007

(Bund und Länder)

| Land | Beso | chäftigungsquoten (i | n %) | Einbürgerungs- |
|------------------------|-----------|----------------------|-----------|----------------|
| | Insgesamt | Deutsche | Ausländer | quote |
| Deutschland | 49,1 | 51,3 | 30,5 | 1,56 |
| Baden-Württemberg | 51,5 | 53,7 | 38,5 | 1,02 |
| Bayern | 52,3 | 54,5 | 35,0 | 1,11 |
| Berlin | 40,0 | 44,3 | 18,0 | 1,62 |
| Brandenburg | 49,9 | 51,2 | 13,0 | 0,72 |
| Bremen | 44,5 | 47,8 | 25,6 | 2,00 |
| Hamburg | 46,4 | 50,3 | 27,6 | 1,59 |
| Hessen | 49,7 | 51,5 | 37,8 | 2,05 |
| Mecklenburg-Vorpommern | 49,1 | 50,2 | 11,4 | 1,27 |
| Niedersachsen | 48,0 | 50,1 | 23,9 | 1,75 |
| Nordrhein-Westfalen | 47,2 | 49,8 | 29,1 | 1,71 |
| Rheinland-Pfalz | 49,4 | 51,3 | 30,7 | 2,14 |
| Saarland | 47,0 | 49,6 | 23,0 | 1,47 |
| Sachsen | 51,1 | 52,4 | 13,6 | 0,63 |
| Sachsen-Anhalt | 50,6 | 51,4 | 16,7 | 1,01 |
| Schleswig-Holstein | 47,5 | 49,2 | 23,8 | 2,63 |
| Thüringen | 52,1 | 53,1 | 14,2 | 0,82 |

Quelle: Bundesagentur für Arbeit.

b) Wie hoch war die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von Nichtdeutschen im Jahr 2007 in den einzelnen Bundesländern und im bundesdeutschen Durchschnitt (bitte jeweils zur besseren Vergleichbarkeit die Einbürgerungsquote des entsprechenden Bundeslandes nennen)?

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der zum 31. Dezember 2007 in Deutschland lebenden Ausländer betrug nach Angaben des Ausländerzentralregisters durchschnittlich 17,7 Jahre und differierte von 7,9 Jahre in Mecklenburg-Vorpommern bis 19,7 Jahre in Baden-Württemberg. Weitere Einzelangaben für die Länder sind in der nachfolgenden Tabelle 10 dargestellt.

Beschäftigungsquoten weisen den Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (am Wohnort) an der Bevölkerung im Alter von 15 bis unter 65 Jahre aus. Dabei wird die vom Statistischen Bundesamt ermittelte Bevölkerungszahl zum 31. Dezember 2007 als Bezugsgröße verwendet. Bei den Beschäftigten wird der 30. Juni als Jahreswert verwendet.

²⁾ Quelle: Einbürgerungsstatistik

Tabelle 10

Durchschnittliche Aufenthaltsdauer von Ausländern (in Jahren) am Stichtag 31. Dezember 2007 und Einbürgerungsquoten im Jahr 2007 (Bund und Länder)

| Land | Durchschnittliche Aufenthaltsdauer von Ausländern ¹ | Einbürgerungsquote |
|------------------------|---|--------------------|
| Deutschland | 17,7 | 1,56 |
| Baden-Württemberg | 19,7 | 1,02 |
| Bayern | 17,7 | 1,11 |
| Berlin | 16,2 | 1,62 |
| Brandenburg | 10,1 | 0,72 |
| Bremen | 16,6 | 2,00 |
| Hamburg | 15,5 | 1,59 |
| Hessen | 17,9 | 2,05 |
| Mecklenburg-Vorpommern | 7,9 | 1,27 |
| Niedersachsen | 16,4 | 1,75 |
| Nordrhein-Westfalen | 18,8 | 1,71 |
| Rheinland-Pfalz | 16,7 | 2,14 |
| Saarland | 18,4 | 1,47 |
| Sachsen | 9,2 | 0,63 |
| Sachsen-Anhalt | 8,6 | 1,01 |
| Schleswig-Holstein | 16,6 | 2,63 |
| Thüringen | 8,8 | 0,82 |

Quelle: Statistisches Bundesamt/AZR und Einbürgerungsstatistik

c) Wie hoch war der Anteil von Nichtdeutschen mit einem prekären oder nicht auf Dauer angelegten Aufenthaltsstatus (Duldung, Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnisse, die in § 10 Abs. 1 Nr. 2, letzter Halbsatz StAG genannt werden) an allen Nichtdeutschen im Jahr 2007 in den einzelnen Bundesländern und im bundesdeutschen Durchschnitt (bitte nach Duldung, Gestattung und den in § 10 Abs. 1 Nr. 2 StAG genannten Aufenthaltserlaubnissen differenzieren und jeweils zur besseren Vergleichbarkeit die Einbürgerungsquote des entsprechenden Bundeslandes nennen)?

Der Anteil der Ausländer mit einem Aufenthaltsstatus im Sinne der Frage an allen Nichtdeutschen zum Stichtag 31. Dezember 2007 lag bundesweit bei 6,4 Prozent und differierte von 3,6 Prozent in Bayern bis 21,1 Prozent in Sachsen-Anhalt. Weitere Einzelergebnisse zu den einzelnen Aufenthaltstiteln und Ländern sind in der folgenden Tabelle 11 dargestellt. Aus Darstellungsgründen wurde auf die Einbeziehung der entsprechenden Einbürgerungsquoten von Bund und Ländern verzichtet. Diese können jedoch der Tabelle 7 zu Frage 12 entnommen werden.

¹⁾ Ohne Berücksichtigung von etwaigen Unterbrechungen des Aufenthalts.

Tabelle 11

Anteil der Ausländer mit einem Aufenthaltsstatus im Sinne der Frage (in Prozent)
am Stichtag 31. Dezember 2007 (Bund und Länder)

| Land | | 50 | | | | | Au | fenthalts | serlaubr | isse | | | | | |
|----------------------------|---------|------------|-------------|-------------|-------------|-------|-------------|-------------|-------------|-------|-------|-------------|-------------|-------------|--------|
| | Duldung | Gestattung | § 16 Abs. 1 | § 16 Abs. 4 | § 16 Abs. 5 | \$ 17 | § 22 Satz 1 | § 22 Satz 2 | § 23 Abs. 1 | § 23a | \$ 24 | § 25 Abs. 3 | § 25 Abs. 4 | § 25 Abs. 5 | Gesamt |
| Deutschland | 2,0 | 0,3 | 1,9 | 0,0 | 0,1 | 0,1 | 0,0 | 0,0 | 0,7 | 0,1 | 0,0 | 0,4 | 0,2 | 0,7 | 6,4 |
| Baden-Württemberg | 1,3 | 0,2 | 1,7 | 0,0 | 0,1 | 0,1 | 0,0 | 0,0 | 0,5 | 0,1 | 0,0 | 0,2 | 0,0 | 0,2 | 4,5 |
| Bayern | 0,9 | 0,2 | 1,3 | 0,0 | 0,1 | 0,1 | 0,0 | 0,0 | 0,3 | 0,0 | 0,0 | 0,2 | 0,2 | 0,3 | 3,6 |
| Berlin | 1,8 | 0,3 | 3,3 | 0,1 | 0,2 | 0,1 | 0,0 | 0,0 | 1,4 | 0,3 | 0,0 | 0,3 | 0,3 | 1,1 | 9,1 |
| Brandenburg | 5,1 | 1,8 | 2,9 | 0,0 | 0,5 | 0,1 | 0,0 | 0,0 | 1,2 | 0,2 | 0,0 | 0,5 | 0,3 | 1,2 | 13,7 |
| Bremen | 3,5 | 0,5 | 4,2 | 0,1 | 0,1 | 0,1 | 0,0 | 0,0 | 0,5 | 0,1 | 0,0 | 0,2 | 0,6 | 0,8 | 10,5 |
| Hamburg | 2,9 | 0,5 | 1,9 | 0,0 | 0,1 | 0,3 | 0,0 | 0,0 | 1,0 | 0,0 | 0,0 | 1,2 | 0,5 | 0,9 | 9,4 |
| Hessen | 1,2 | 0,2 | 1,4 | 0,0 | 0,1 | 0,1 | 0,0 | 0,0 | 0,7 | 0,0 | 0,0 | 0,7 | 0,1 | 0,4 | 4,7 |
| Mecklenburg- Vorpommern | 6,2 | 1,7 | 4,3 | 0,0 | 0,3 | 0,3 | 0,0 | 0,0 | 0,5 | 0,1 | 0,0 | 0,6 | 1,4 | 1,6 | 17,0 |
| Niedersachsen | 4,0 | 0,3 | 2,1 | 0,0 | 0,2 | 0,1 | 0,0 | 0,0 | 1,3 | 0,0 | 0,0 | 0,3 | 0,3 | 0,9 | 9,7 |
| Nordrhein-Westfalen | 2,4 | 0,3 | 1,6 | 0,0 | 0,1 | 0,1 | 0,0 | 0,0 | 0,8 | 0,0 | 0,0 | 0,3 | 0,2 | 0,8 | 6,6 |
| Rheinland-Pfalz | 1,5 | 0,2 | 1,8 | 0,0 | 0,1 | 0,1 | 0,0 | 0,0 | 0,6 | 0,1 | 0,0 | 0,2 | 0,3 | 1,0 | 5,9 |
| Saarland | 2,2 | 0,2 | 2,0 | 0,0 | 0,1 | 0,3 | 0,0 | 0,0 | 1,3 | 0,2 | 0,0 | 0,4 | 0,4 | 0,7 | 8,0 |
| Sachsen | 4,4 | 1,4 | 6,3 | 0,1 | 0,3 | 0,3 | 0,0 | 0,0 | 0,5 | 0,1 | 0,0 | 0,6 | 0,1 | 0,9 | 15,0 |
| Sachsen-Anhalt | 8,5 | 1,0 | 6,6 | 0,1 | 0,2 | 0,4 | 0,0 | 0,0 | 0,8 | 0,2 | 0,0 | 0,6 | 0,5 | 2,1 | 21,1 |
| Schleswig-Holstein | 1,8 | 0,8 | 1,6 | 0,0 | 0,2 | 0,1 | 0,0 | 0,0 | 0,4 | 0,1 | 0,0 | 0,7 | 0,2 | 1,7 | 7,7 |
| Thüringen | 5,3 | 2,2 | 6,3 | 0,0 | 0,3 | 0,3 | 0,0 | 0,0 | 1,1 | 0,7 | 0,0 | 0,8 | 0,1 | 2,0 | 19,3 |

Quelle: Ausländerzentralregister

d) Wie hoch war der Anteil von Nichtdeutschen mit einem verfestigten Aufenthaltsstatus (unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis) an allen Nichtdeutschen im Jahr 2007 in den einzelnen Bundesländern und im bundesdeutschen Durchschnitt (bitte jeweils zur besseren Vergleichbarkeit die Einbürgerungsquote des entsprechenden Bundeslandes nennen)?

Der Anteil von Ausländern mit einem Daueraufenthaltsrecht in den einzelnen Ländern ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle 12. Der Anteil betrug bundesweit 61,0 Prozent und differierte von 40,3 Prozent in Sachsen-Anhalt bis 67,0 Prozent in Bayern. Wobei diese Werte jedoch eher etwas höher als in der Tabelle ausgewiesen sein dürften, da der Aufenthaltsstatus bei aufhältigen Unionsbürgern im Ausländerzentralregister nicht immer erfasst wird.

Tabelle 12

Anteil von Ausländern mit einem Daueraufenthaltsrecht¹ sowie Einbürgerungsquoten² 2007

(Bund und Länder)

| Land | Anteil der Ausländer mit Daueraufenthaltsrecht an allen Ausländern (in %) | Einbürgerungsquote |
|------------------------|---|--------------------|
| Deutschland | 61,0 | 1,56 |
| Baden-Württemberg | 64,7 | 1,02 |
| Bayern | 67,0 | 1,11 |
| Berlin | 54,9 | 1,62 |
| Brandenburg | 51,2 | 0,72 |
| Bremen | 56,6 | 2,00 |
| Hamburg | 56,8 | 1,59 |
| Hessen | 61,8 | 2,05 |
| Mecklenburg-Vorpommern | 45,0 | 1,27 |
| Niedersachsen | 57,2 | 1,75 |
| Nordrhein-Westfalen | 60,0 | 1,71 |
| Rheinland-Pfalz | 63,0 | 2,14 |
| Saarland | 57,2 | 1,47 |
| Sachsen | 44,4 | 0,63 |
| Sachsen-Anhalt | 40,3 | 1,01 |
| Schleswig-Holstein | 58,2 | 2,63 |
| Thüringen | 44,5 | 0,82 |

Quelle: Ausländerzentralregister
 Quelle: Einbürgerungsstatistik

e) Wie hoch war der Anteil von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern – die sich unter anderem aufgrund der EU-Freizügigkeitsregelungen vergleichsweise seltener einbürgern lassen – an allen Nichtdeutschen im Jahr 2007 in den einzelnen Bundesländern und im bundesdeutschen Durchschnitt (bitte jeweils zur besseren Vergleichbarkeit die Einbürgerungsquote des entsprechenden Bundeslandes nennen)?

Der Anteil von Unionsbürgern an allen Ausländern nach Ländern ist der nachfolgenden Tabelle 13 zu entnehmen. Danach liegt der Anteil der Unionsbürger an allen Ausländern bundesweit bei 34,6 Prozent. Deren Anteil fällt in Bremen bzw. Sachsen-Anhalt mit 24,2 Prozent am geringsten aus. Den höchsten Anteil weist das Saarland mit 48,1 Prozent auf.

Tabelle 13

Anteil der EU-Bürger an allen Ausländern¹ sowie Einbürgerungsquoten² 2007

– insgesamt – bzw. EU-Staaten – (Bund und Länder)

| Land | Anteil der Unionsbürger an allen Ausländern (in %) | Einbürgerungsquote |
|------------------------|---|--------------------|
| Deutschland | 34,6 | 1,56 |
| Baden-Württemberg | 38,2 | 1,02 |
| Bayern | 39,2 | 1,11 |
| Berlin | 25,6 | 1,62 |
| Brandenburg | 33,0 | 0,72 |
| Bremen | 24,2 | 2,00 |
| Hamburg | 27,5 | 1,59 |
| Hessen | 34,1 | 2,05 |
| Mecklenburg-Vorpommern | 29,4 | 1,27 |
| Niedersachsen | 35,1 | 1,75 |
| Nordrhein-Westfalen | 33,0 | 1,71 |
| Rheinland-Pfalz | 37,5 | 2,14 |
| Saarland | 48,1 | 1,47 |
| Sachsen | 29,7 | 0,63 |
| Sachsen-Anhalt | 24,2 | 1,01 |
| Schleswig-Holstein | 34,0 | 2,63 |
| Thüringen | 27,1 | 0,82 |

Quelle: Ausländerzentralregister
 Quelle: Einbürgerungsstatistik

f) Welches waren im Jahr 2007 die jeweils drei stärksten Herkunftsländer von Nichtdeutschen in den einzelnen Bundesländern und im bundesdeutschen Durchschnitt, und wie hoch war die jeweilige Einbürgerungsquote für diese Herkunftsländer im Jahr 2007 in den einzelnen Bundesländern und im bundesdeutschen Durchschnitt?

Die gewünschten Angaben können der nachfolgenden Tabelle 14 entnommen werden. Danach zählen die Türkei, Italien sowie Serbien (einschließlich Montenegro und früheres Serbien-Montenegro) zu den drei Hauptherkunftsländern von Ausländern im Bundesgebiet.

Tabelle 14

Zahl der Ausländer¹ in den einzelnen Ländern und im bundesdeutschen Durchschnitt nach den jeweils drei stärksten Herkunftsländern einschl. deren Einbürgerungsquoten² 2007 (Bund und Länder)

| | Land | Hauptherkunftsstaaten | | |
|--------------------|-------------------|-----------------------|---------|----------|
| | Deutschland | Türkei | Italien | Serbien* |
| Ausländer | 6.744.879 | 1.713.551 | 528.318 | 468.218 |
| Einbürgerungsquote | 1,56 | 1,68 | 0,24 | 3,2 |
| | Baden Württemberg | Türkei | Italien | Serbien* |
| Ausländer | 1.177.461 | 292.454 | 163.551 | 103.984 |
| Einbürgerungsquote | 1,02 | 1,07 | 0,20 | 1,46 |

| | Land | | Hauptherkunftsstaaten | |
|--------------------|----------------------------|---------|---------------------------|-------------|
| | Bayern | Türkei | Serbien* | Österreich |
| Ausländer | 1.077.199 | 224.588 | 87.144 | 82.553 |
| Einbürgerungsquote | 1,11 | 1,31 | 0,86 | 0,08 |
| | Berlin | Türkei | Polen | Serbien* |
| Ausländer | 431.592 | 118.503 | 31.134 | 24.258 |
| Einbürgerungsquote | 1,62 | 2,01 | 1,12 | 1,78 |
| | Brandenburg | Polen | Vietnam | Russische |
| | | | | Föderation |
| Ausländer | 46.277 | 6.444 | 4.361 | 4.132 |
| Einbürgerungsquote | 0,72 | 1,01 | 0,28 | 1,16 |
| | Bremen | Türkei | Polen | Serbien* |
| Ausländer | 80.695 | 28.793 | 5.483 | 4.391 |
| Einbürgerungsquote | 2,00 | 2,14 | 1,64 | 1,66 |
| | Hamburg | Türkei | Polen | Afghanistan |
| Ausländer | 232.442 | 54.153 | 17.444 | 12.197 |
| Einbürgerungsquote | 1,59 | 2,01 | 1,28 | 4,10 |
| | Hessen | Türkei | Italien | Polen |
| Ausländer | 727.846 | 183.265 | 63.982 | 42.346 |
| Einbürgerungsquote | 2,05 | 1,84 | 0,30 | 1,04 |
| | Mecklenburg- Vorpommern | Polen | Russische Föderation | Ukraine |
| Ausländer | 30.779 | 3.631 | 3.385 | 2.654 |
| Einbürgerungsquote | 1,27 | 0,61 | 2,16 | 3,43 |
| | Niedersachsen | Türkei | Polen | Serbien* |
| Ausländer | 457.099 | 106.697 | 37.865 | 34.054 |
| Einbürgerungsquote | 1,75 | 2,03 | 1,54 | 3,59 |
| | Nordrhein-Westfalen | Türkei | Italien | Serbien* |
| Ausländer | 1.814.747 | 576.795 | 125.668 | 122.661 |
| Einbürgerungsquote | 1,71 | 1,78 | 0,24 | 3,00 |
| | Rheinland-Pfalz | Türkei | Italien | Polen |
| Ausländer | 291.355 | 68.953 | 26.884 | 20.917 |
| Einbürgerungsquote | 2,14 | 2,08 | 0,33 | 1,49 |
| | Saarland | Italien | Türkei | Frankreich |
| Ausländer | 77.661 | 18.328 | 13.053 | 6.342 |
| Einbürgerungsquote | 1,47 | 0,20 | 2,80 | 0,41 |
| | Sachsen | Vietnam | Russische Födera- tion | Polen |
| Ausländer | 86.283 | 9.302 | 7.355 | 6.196 |
| Einbürgerungsquote | 0,63 | 0,36 | 1,43 | 1,03 |
| | Sachsen-Anhalt | Vietnam | Russische Föderation | Ukraine |
| Ausländer | 45.954 | 4.752 | 4.036 | 3.478 |
| Einbürgerungsquote | 1,01 | 0,59 | 1,51 | 2,01 |

| | Land | Hauptherkunftsstaaten | | | | |
|--------------------|--------------------|-----------------------|-------------------------|-----------------------|--|--|
| | Schleswig-Holstein | Türkei | Polen | Dänemark u. Färöer | | |
| Ausländer | 134.277 | 34.333 | 11.169 | 6.565 | | |
| Einbürgerungsquote | 2,63 | 2,83 | 2,85 | 0,00 | | |
| | Thüringen | Vietnam | Russische Föderation | Ukraine | | |
| Ausländer | 33.212 | 3.216 | 3.127 | 2.138 | | |
| Einbürgerungsquote | 0,82 | 0,16 | 1,22 | 1,82 | | |

- 1) Quelle: Ausländerzentralregister
- 2) Basis Bevölkerungsfortschreibung für Bund/Länder bzw. eigene Berechnungen für Herkunftsstaaten
- * Serbien, Montenegro einschließlich früheres Serbien-Montenegro
 - g) Welche konkreten Sprachanforderungen wurden in den einzelnen Bundesländern bis August 2007 gestellt, und in welcher konkreten Form wurden diese Sprachkenntnisse überprüft?
 - h) Welche unterschiedlichen Konkretisierungen in den einzelnen Bundesländern zum seit Ende August 2007 nachzuweisenden Sprachniveau bei der Einbürgerung nach der Neuregelung des § 10 Abs. 4 Satz 1 StAG sind der Bundesregierung bekannt?

Hinsichtlich der Überprüfung der für die Einbürgerung erforderlichen Sprachanforderungen verfuhren die Länder bis zur Rechtsänderung am 28. August 2007 nach den entsprechenden Empfehlungen der Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern (BMI) zur Ausführung des StAG in der Fassung des Zuwanderungsgesetztes vom 30. Juli 2004 mit Stand vom 10. Dezember 2004 (Nummern 8.1.2.1.1, 8.1.2.1.2, 9.1.2.1. und 11.1.1). Allgemeine bundesweite Grundlage für die Sprachanforderungen hinsichtlich ausreichender Sprachkenntnisse und deren Nachweise war im Übrigen die Begriffsbestimmung in Nummer 86.1.1 bzw. Nummer 86.1.2 StAR-VwV vom 13. Dezember 2000. Nach dem Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes wurden die entsprechenden Regelungen der Vorläufigen Anwendungshinweise angepasst (Nummern 10.4.1 und 10.1.1.6). Maßstab für den Sprachtest ist nunmehr das Zertifikat Deutsch (Kompetenzstufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GER). Die Regelungen und die Prüfungspraxis der Länder sind in der nachfolgenden Übersicht 2 zusammengefasst.

Übersicht 2

Sprachanforderungen in den Ländern

| Land | Sprachanforderungen bis August 2007/ Prüfung der Sprachkenntnisse | Konkretisierungen zum seit August 2007 nachzuweisenden Sprachniveau |
|-------------------|---|--|
| Baden-Württemberg | Bei Nichtvorlage eines nach Nr. 86.1.2 StAR-VwV geeigneten Sprachnach- weises Nachweis der Deutschkennt- nisse durch "Test Deutsch" auf der Kompetenzstufe A 2 GER; Prüfungs- erleichterungen für bestimmte Perso- nengruppen | Ergänzend zu Vorläufigen Anwendungshinweisen des BMI Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch Schulzeugnisse nur mit mindestens der Note "ausreichend" im Fach "Deutsch" |

| Land | Sprachanforderungen bis August 2007/ Prüfung der Sprachkenntnisse | Konkretisierungen zum seit August 2007 nachzuweisenden Sprachniveau |
|------------------------|--|--|
| Bayern | Sprachtest auf Niveau A 2 und B 1 GER; Prüfung durch Volkshochschulen | |
| Berlin | Sprachtest, wenn keine Vorlage eines Regelnachweises; Prüfung durch Volkshochschulen | Anpassung des Sprachtestes an die Regelungen der Vorläufigen Anwen- dungshinweise des BMI |
| Brandenburg | Bei Nichtvorlage ausreichender Sprachzertifikate Prüfung der erforder- lichen Sprachkenntnisse durch Staats- angehörigkeitsbehörden; In Zweifelsfällen Sprachtest auf Niveau A 2 plus bei den Volkshoch- schulen | Vorläufige Anwendungshinweise des BMI |
| Bremen | Kenntnisse und Nachweis auf Niveau A 2 GER; Prüfung durch Volkshochschulen | Vorläufige Anwendungshinweise des BMI |
| Hamburg | Nachweis, dass deutschsprachiger Text des alltäglichen Lebens gelesen, ver- standen und wiedergegeben werden kann; bei fehlendem Nachweis, Prüfung der erforderlichen Sprachkenntnisse durch Einbürgerungsbehörden | Vorläufige Anwendungshinweise der Länder Hamburg, Hessen, Nieder- sachsen und Schleswig-Holstein vom 10. September 2007, soweit nicht günstigere Regelungen in den Vor- läufigen Anwendungshinweisen des BMI |
| Hessen | Nach StAR-VwV und Nrn. 14.4 und 17 der Hessischen Verwaltungsvor- schrift über das Verfahren bei An- spruchs- und Ermessenseinbürgerun- gen vom 25. Juni 2001 | Vorläufige Anwendungshinweise der Länder Hamburg, Hessen, Nieder- sachsen und Schleswig-Holstein vom 10. September 2007 |
| Mecklenburg-Vorpommern | Standardnachweis; bei fehlendem Nachweis, Prüfung der erforderlichen Sprachkenntnisse durch Einbürgerungsbehörden | Vorläufige Anwendungshinweise des BMI |
| Niedersachsen | Standardnachweis; bei fehlendem Nachweis, Prüfung der erforderlichen Sprachkenntnisse durch Einbürgerungsbehörden | Niedersächsische Durchführungsbestimmungen zum Staatsangehörigkeitsrecht vom 10. Juni 2008 unter Nrn. 10.4.1, 10.4.2 und 10.4.3. |
| Nordrhein-Westfalen | Keine Vorgabe eines konkreten Mindestsprachniveaus; bei fehlendem Nachweis, Prüfung der erforderlichen Sprachkenntnisse durch Einbürgerungsbehörden | Vorläufige Anwendungshinweise des BMI |
| Rheinland-Pfalz | Standardnachweis; bei fehlendem Nachweis, Prüfung der erforderlichen Sprachkenntnisse durch Einbürgerungsbehörden | Vorläufige Anwendungshinweise des BMI |
| Saarland | Nachweis Niveau A 2 plus | Nachweis eines erfolgreich durch- geführten Integrationskurses reicht aus |

| Land | Sprachanforderungen bis August 2007/ Prüfung der Sprachkenntnisse | Konkretisierungen zum seit August 2007 nachzuweisenden Sprachniveau |
|--------------------|--|---|
| Sachsen | Neben ausreichenden mündlichen grds. auch entsprechende schriftliche Kenntnisse. | Für den entsprechenden Besuch einer deutschen Schule oder den Abschluss einer deutschen Schule oder (Fach-) Hochschule Nachweis mindestens der Note "ausreichend" im Fach "Deutsch" |
| Sachsen-Anhalt | Vorläufige Anwendungshinweise des BMI | Vorläufige Anwendungshinweise des BMI |
| Schleswig-Holstein | Ergänzung der Vorläufigen Anwendungshinweise des BMI dahingehend, dass kein schriftlicher Sprachtest durchgeführt wird | Ergänzende Anwendungshinweise dahingehend, dass erforderliche Sprachkenntnisse durch Schulbesuch nur nachgewiesen sind, wenn im Fach "Deutsch" mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde. |
| Thüringen | Vorläufige Anwendungshinweise des BMI | Vorläufige Anwendungshinweise des BMI |

i) Wie hoch war die Quote der Einbürgerungen unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit im Jahr 2007 differenziert nach Bundesländern?

Im Jahr 2007 wurden in der Bundesrepublik Deutschland von den 113 030 insgesamt Eingebürgerten 59 241 Personen unter Fortbestehen ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit eingebürgert; das entspricht bundesdurchschnittlich 52,4 Prozent. Die niedrigste Einbürgerungsquote unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit wurde mit 38,5 Prozent in Berlin, die höchste mit 61,1 Prozent in Schleswig-Holstein registriert. Weitere länderspezifische Ergebnisse zeigt die nachfolgende Tabelle 15.

Tabelle 15

Zahl der Einbürgerungen und Zahl der Einbürgerungen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit sowie deren Anteile im Jahr 2007 (Bund und Länder)¹

| Land | Einbürgerungen | Einbürgerungen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit | Anteil (in %) |
|------------------------|----------------|---|------------------|
| Deutschland | 113.030 | 59.241 | 52,4 |
| Baden-Württemberg | 12.971 | 5.919 | 45,6 |
| Bayern | 13.099 | 5.569 | 42,5 |
| Berlin | 7.710 | 2.968 | 38,5 |
| Brandenburg | 472 | 257 | 54,4 |
| Bremen | 1.715 | 693 | 40,4 |
| Hamburg | 4.029 | 2.281 | 56,6 |
| Hessen | 14.007 | 7.237 | 51,7 |
| Mecklenburg-Vorpommern | 503 | 290 | 57,7 |
| Niedersachsen | 9.251 | 4.935 | 53,3 |
| Nordrhein-Westfalen | 32.581 | 18.082 | 55,5 |
| Rheinland-Pfalz | 6.667 | 3.859 | 57,9 |
| Saarland | 1.256 | 707 | 56,3 |

| Land | Einbürgerungen | Einbürgerungen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit | Anteil (in %) |
|---|----------------|---|------------------|
| Sachsen | 744 | 405 | 54,4 |
| Sachsen-Anhalt | 460 | 225 | 48,9 |
| Schleswig-Holstein | 3.980 | 2.433 | 61,1 |
| Thüringen | 387 | 224 | 57,9 |
| Einbürgerungen vom Ausland ² | 3.189 | 3.157 | 89,7 |

- 1) Quelle: Statistisches Bundesamt Einbürgerungsstatistik
- 2) Bundesverwaltungsamt Köln
 - 13. Wie erklärt sich die Bundesregierung in Anbetracht der Antworten zu den Fragen 12a bis 12i die besonders niedrigen Einbürgerungsquoten in den Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg, und wie erklären sich die Landesregierungen bzw. Einbürgerungsbehörden der beiden Bundesländer diese besonders niedrigen Einbürgerungsquoten?

Eingehende Anträge auf Einbürgerung werden nach Angaben der Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg grundsätzlich wie in anderen Bundesländern auch entsprechend der geltenden Rechtslage geprüft und entschieden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

- 14. a) Könnte nach Auffassung der Bundesregierung von dem in Baden-Württemberg seit 2006 verwandten "Gesprächsleitfaden", kritisch auch "Muslim-Test" genannt, eine abschreckende Wirkung in Bezug auf das Einbürgerungsverfahren ausgehen (bitte begründen)?
 - b) Welches sind die konkreten "Anlässe", die in Baden-Württemberg zu einer zusätzlichen Befragung von Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerbern unter Zuhilfenahme des "Gesprächleitfadens" führen, bzw. wann, in welchen Fallkonstellationen und nach welchen Kriterien wird dort von Zweifeln am Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes ausgegangen?

Die Einbürgerung in Deutschland setzt unter anderem das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und die Erklärung voraus, dass der Einbürgerungsbewerber keine Bestrebungen dagegen verfolgt oder unterstützt (§ 10 Absatz 1 Nummer 1 StAG). Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass solche Bestrebungen doch vorliegen, ist die Einbürgerung ausgeschlossen.

Die Länder führen das Staatsangehörigkeitsrecht nach Artikel 83 und 84 GG als eigene Angelegenheit aus. Baden-Württemberg hat sich entschlossen, seinen Behörden mit dem Behördenleitfaden Empfehlungen an die Hand zu geben, mit denen sie auf Zweifelsfälle reagieren können. Zu den von den Ländern in eigener Verantwortung zu treffenden Maßnahmen nimmt die Bundesregierung keine Stellung. Erkenntnisse über die tatsächlichen Wirkungen dieses Gesprächsleitfadens auf einbürgerungswillige Personen liegen der Bundesregierung nicht vor.

c) Wann muss nach Auffassung der Bundesregierung von Zweifeln am Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes ausgegangen werden, und welche konkreten Konsequenzen für das Einbürgerungsverfahren hat dies, wie ist die Praxis der anderen Bundesländer diesbezüglich, und wie lautet die Rechtsprechung hierzu?

Die Frage, wann von Zweifeln am Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ausgegangen werden muss, lässt sich nicht pauschal beantworten. Vielmehr muss, abhängig von der jeweiligen Fallgestaltung, immer der konkrete Einzelfall beurteilt werden. Dabei können sich Zweifel insbesondere auf der Basis tatsächlicher Anhaltspunkte nach § 11 StAG ergeben. Das Vorliegen einer konkreten Gefahr ist hierfür nicht erforderlich. In den übrigen Ländern werden vergleichbare Befragungen wie in Baden-Württemberg zur Feststellung von Zweifeln am Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung nicht durchgeführt.

- d) Rechtfertigt nach Auffassung der Bundesregierung der Umstand, dass lediglich 2,7 Prozent aller Einbürgerungsgespräche in Baden-Württemberg unter Zuhilfenahme des "Gesprächleitfadens" zu einer Ablehnung des Einbürgerungsantrages beitrugen (errechnet aus einer Pressemitteilung des Landes Baden-Württemberg vom 18. Juli 2007), die intensive Befragung in den anderen 97,3 Prozent aller Fälle, wenn zudem die mögliche generelle abschreckende Wirkung solcher Befragungen bedacht wird?
- e) Sieht die Bundesregierung eine diskriminierende Praxis oder Wirkung darin, dass 56 Prozent der unter Zuhilfenahme des "Gesprächleitfadens" Befragten türkischer Staatsangehörigkeit waren, obwohl türkische Staatsangehörige insgesamt nur etwa ein Drittel aller Eingebürgerten in Baden-Württemberg stellen (bitte begründen)?
- f) Warum erfasst Baden-Württemberg nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 2. Halbjahr 2006 trotz der hohen politischen Brisanz des Themas keine statistischen Angaben über die Verwendung und Auswirkungen des "Gesprächleitfadens" mehr (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 16/9265)?
- g) Welche konkreten Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus, dass auch der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung der Vereinten Nationen im Rahmen der Internationalen Konvention zur Beseitigung jeder Form von Rassismus in seinem Bericht vom 15. August 2008 seine Besorgnis über die Befragungspraxis bei Einbürgerungen in Baden-Württemberg ausgedrückt und die Empfehlung abgegeben hat, keine solche Fragen mit möglicherweise diskriminierenden Inhalten im Einbürgerungsverfahren zu stellen (CERD/C/DEU/CO/18, Nr. 19)?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 14a und 14b verwiesen.

15. a) Könnte nach Auffassung der Bundesregierung von den in Bayern praktizierten Anhörungen Einbürgerungswilliger, bei denen eine umfangreiche "Auflistung der wichtigsten extremistischen und extremistisch beeinflussten Organisationen", zu denen unter anderem die Partei DIE LINKE. gerechnet wird, ausgefüllt werden muss, eine abschreckende Wirkung in Bezug auf das Einbürgerungsverfahren ausgehen (bitte begründen)?

In Bayern müssen seit dem 1. März 2006 alle Einbürgerungsbewerber einen Fragebogen zum Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ausfüllen. Negative Auswirkungen auf die Einbürgerungszahlen wurden da-

durch in Bayern nicht festgestellt. Im Jahr 2006 sind die bayerischen Einbürgerungszahlen sogar überdurchschnittlich angestiegen. Im Jahr 2007 sind die Zahlen annähernd stabil geblieben. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 14d und auf die Antwort zu Frage 8 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 16/9265 S. 4 verwiesen.

b) Wie viele und welche Organisationen werden derzeit auf der besagten Auflistung (angeblich) extremistischer Organisationen, die von allen Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerbern auszufüllen ist, derzeit geführt, und wie lange dauert es im Durchschnitt bei einer gewissenhaften Beantwortung, die Mitgliedschaft bzw. Unterstützung bezüglich jeder einzelnen Organisation zu bejahen bzw. zu verneinen?

In der Liste sind die aus Sicht des bayerischen Staatsministeriums des Innern wesentlichen extremistischen und extremistisch beeinflussten Organisationen aufgeführt. Die gewissenhafte Bearbeitung des Fragebogens erfordert einen durchschnittlichen Zeitaufwand von etwa 30 Minuten.

c) Welche Informationen liegen der Bundesregierung dazu vor, bei wie vielen Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerbern (in absoluten und relativen Zahlen) eine Mitgliedschaft bzw. Unterstützung (angeblich) extremistischer Organisationen durch die besagte Auflistung bekannt wurde, in wie vielen dieser Fälle trug dies zur Ablehnung des Einbürgerungsgesuchs in Bayern bei, und welche Staatsangehörigen waren vor allem betroffen?

Hierüber liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Auch in Bayern werden dazu keine Aufzeichnungen geführt.

d) In welchen anderen Bundesländern wird in welcher Form vergleichbar zur bayerischen Praxis die Mitgliedschaft oder Unterstützung einer (angeblich) extremistischen Organisation durch Listenbefragungen überprüft, und welche Erkenntnisse über die Auswirkungen einer solchen Praxis in diesen Bundesländern gibt es?

Eine der bayerischen Praxis vergleichbare generelle Listenbefragung findet in anderen Bundesländern nicht statt. In den Ländern Brandenburg, Saarland und Schleswig-Holstein wird eine Listenbefragung nicht generell, sondern nur in Einzelfällen durchgeführt.

e) Wie werden in der bayerischen Einbürgerungspraxis und in anderen Bundesländern die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes (5 C 20.05 und 5 C 10.06 vom 22. Februar 2007) umgesetzt, wonach eine Unterstützung der "gewaltfreien "Linie der PKK"" (Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichtes 9/2007) keine die Einbürgerung ausschließende Unterstützung von Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung darstellt?

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird in allen Ländern beachtet. Allein die Unterzeichnung der "PKK-Selbsterklärung" führt in keinem Land automatisch zur Ablehnung eines Einbürgerungsantrags. Vielmehr wird in jedem Einzelfall überprüft, ob es neben der Unterzeichnung der Selbsterklärung noch weitere Erkenntnisse über den Einbürgerungsbewerber gibt und ob gegebenenfalls ein Ausschlussgrund im Sinne des § 11 StAG erfüllt ist.

f) Wie bewertet die Bundesregierung die Gefahr, dass z.B. nichtdeutsche Mitglieder oder Unterstützerinnen und Unterstützer der Partei DIE LINKE. in Bayern auf eine Einbürgerung verzichten, um eine möglicherweise als diskriminierend empfundene Befragung über ihre "Gesinnung" (Infragestellung ihres Bekenntnisses zur freiheitlich demokratischen Grundordnung) zu umgehen?

Die Bundesregierung nimmt zu hypothetischen Fragen nicht Stellung.

16. Könnten nach Auffassung der Bundesregierung die besonders niedrigen Quoten bezüglich der Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei der Einbürgerung in den Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg (für das Jahr 2005: 28,7 Prozent bzw. 34,8 Prozent gegenüber im Bundesdurchschnitt 47,2 Prozent; vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 16/4543) ein Grund für die in diesen Bundesländern wesentlich geringeren Einbürgerungsquoten sein, und welche Gründe gibt es für diese vergleichsweise strengere Praxis bei der Vermeidung der Mehrstaatigkeit aus Sicht der Bundesregierung bzw. der jeweiligen Innenministerien der Bundesländer bzw. Einbürgerungsbehörden (strengere Praxis, strengere Anwendungshinweise oder Folge stärker vertretener bestimmter Herkunftsländer)?

Die Zahl der Einbürgerungen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit betrug im Jahr 2007 bei einem Bundesdurchschnitt von 52,4 Prozent in Baden-Württemberg 45,6 Prozent und in Bayern 42,5 Prozent, während der Anteil in Berlin bei 38,5 Prozent lag. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 12 und 12i verwiesen.

17. Wie erklärt sich die Bundesregierung die besonders hohen Einbürgerungsquoten in den Bundesländern Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz, und wie erklären sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Landesregierungen bzw. Einbürgerungsbehörden dieser Bundesländer die besonders hohen Einbürgerungsquoten?

Es wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

18. Um wie viel Prozent sind die jeweiligen Einbürgerungsquoten in den einzelnen Bundesländern von 2000 bis 2007 jeweils gesunken, und gab es Bundesländer, die ihre Einbürgerungsquoten in diesem Zeitraum steigern konnten, und wenn ja, welche möglichen Erklärungen hat die Bundesregierung bzw. haben die jeweiligen Innenministerien der Bundesländer und Einbürgerungsbehörden hierfür?

Die Einbürgerungsquoten von 2000 bis 2007 in den einzelnen Ländern und im Bundesdurchschnitt sind in der nachfolgenden Tabelle 16 dargestellt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

Tabelle 16
Einbürgerungsquoten von 2000 und 2007 (Bund und Länder)

| Land | Einbürgerungsquote | | | |
|------------------------|--------------------|------|-----------------------------------|--|
| | 2000 | 2007 | Veränderung 2000 : 2007 (um %) | |
| Deutschland | 2,57 | 1,56 | -39,3 | |
| Baden-Württemberg | 2,26 | 1,02 | -54,9 | |
| Bayern | 1,82 | 1,11 | -39,0 | |
| Berlin | 1,55 | 1,62 | +4,5 | |
| Brandenburg | 0,68 | 0,72 | +5,9 | |
| Bremen | 2,64 | 2,00 | -24,2 | |
| Hamburg | 3,30 | 1,59 | -51,8 | |
| Hessen | 2,83 | 2,05 | -27,6 | |
| Mecklenburg-Vorpommern | 0,88 | 1,27 | +44,3 | |
| Niedersachsen | 2,93 | 1,75 | -40,3 | |
| Nordrhein-Westfalen | 3,29 | 1,71 | -48,0 | |
| Rheinland-Pfalz | 2,43 | 2,14 | -11,9 | |
| Saarland | 2,10 | 1,47 | -30,0 | |
| Sachsen | 0,43 | 0,63 | +46,5 | |
| Sachsen-Anhalt | 1,04 | 1,01 | -2,9 | |
| Schleswig-Holstein | 3,72 | 2,63 | -29,3 | |
| Thüringen | 0,73 | 0,82 | +12,3 | |

Quelle: Einbürgerungsstatistik und eigene Berechnungen

19. Sieht die Bundesregierung angesichts der höchst unterschiedlichen Einbürgerungsquoten in den einzelnen Bundesländern die Notwendigkeit stärker vereinheitlichender Anwendungshinweise oder von entsprechenden Gesetzesänderungen, da gerade bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit (die keine Bundeslandzugehörigkeit ist) eine bundeseinheitliche Praxis und gleiche Rechte gelten sollten (bitte begründen)?

Die Länder führen das Staatsangehörigkeitsrecht nach Artikel 83 und 84 GG als eigene Angelegenheit aus. Durch die verbindliche Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht vom 13. Dezember 2000 und die aktualisierten Vorläufigen Anwendungshinweise des BMI vom 17. April 2009 stehen bundeseinheitliche Vorgaben bzw. Empfehlungen zum Verwaltungsvollzug zur Verfügung. Die Bundesregierung sieht daher keine Notwendigkeit zu einer Änderung des StAG, da dieses bundesweit eine einheitliche Einbürgerungspraxis ermöglicht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

a) Wie steht die Bundesregierung in Hinblick auf eine anzustrebende bundeseinheitliche Einbürgerungspraxis insbesondere zu der Frage eines gesetzlichen Verbots von zusätzlich zum Einbürgerungstest durch einzelne Bundesländer durchgeführten Befragungen, mit denen die Glaubwürdigkeit des Bekenntnisses zur freiheitlich demokratischen Grundordnung überprüft werden soll (Gesinnungstests; bitte begründen)?

Auf die Antwort zu Frage 19 wird verwiesen.

b) Wie steht die Bundesregierung in Hinblick auf eine anzustrebende bundeseinheitliche Einbürgerungspraxis insbesondere zu der Frage eines gesetzlichen Verbots von zusätzlich zum Einbürgerungstest und zu Anfragen beim Verfassungsschutz durch einzelne Bundesländer durchgeführten Befragungen von Einbürgerungswilligen zu ihrer Mitgliedschaft bzw. Unterstützung (angeblich) extremistischer Organisationen (bitte begründen)?

Auf die Antwort zu den Fragen 19 und 19a wird verwiesen.

- 20. Inwieweit sind nach Auffassung der Bundesregierung detaillierte Befragungen wie zum Beispiel in Baden-Württemberg, mit denen die persönliche Glaubwürdigkeit des Bekenntnisses zur freiheitlich demokratischen Grundordnung überprüft werden soll, vereinbar mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das in einem Beschluss vom 24. März 2001 (1 BvQ 13/01, in NJW 2001, 2069 ff.) ausgeführt hat: "Die Meinungsfreiheit ist für die freiheitlich demokratische Ordnung des Grundgesetzes schlechthin konstituierend. Es gilt die Vermutung zu Gunsten freier Rede (vgl. BVerfGE 7, 198 [208] = NJW 1958, 257; st. Rspr.). Die Bürger sind rechtlich nicht gehalten, die Wertsetzungen der Verfassung persönlich zu teilen. Das Grundgesetz baut zwar auf der Erwartung auf, dass die Bürger die allgemeinen Werte der Verfassung akzeptieren und verwirklichen, erzwingt die Werteloyalität aber nicht. Die Bürger sind daher auch frei, grundlegende Wertungen der Verfassung in Frage zu stellen, solange sie dadurch Rechtsgüter anderer nicht gefährden. Die plurale Demokratie des Grundgesetzes vertraut auf die Fähigkeit der Gesamtheit der Bürger, sich mit Kritik an der Verfassung auseinander zu setzen und sie dadurch abzuwehren. Unter der Voraussetzung einer besonderen Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Ordnung kennen Artikel 9 Absatz 2, Artikel 18, Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes allerdings besondere Vorkehrungen der Gefahrenabwehr als Ausdruck einer wehrhaften und streitbaren Demokratie. Diese Normen dienen auch dem Ziel, ein Wiederaufleben des Nationalsozialismus zu verhindern."?
 - a) Folgt hieraus nicht, dass allenfalls konkrete erhebliche Rechtsverletzungen oder verfassungsfeindliche Bestrebungen einer Einbürgerung entgegenstehen können, und nicht bereits fragwürdige bzw. mit dem Grundgesetz unvereinbare persönliche Einstellungen etwa zur Homosexualität oder zur Gleichberechtigung der Geschlechter, wie sie auch in bestimmten Teilen der deutschen Bevölkerung vorhanden sind (bitte begründen)?

Auf die Antwort zu Frage 14c wird verwiesen.

b) Wie lautet die Antwort zu Frage 20a, wenn berücksichtigt wird, dass sich Diskriminierungen Homosexueller oder Frauen auch in gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland finden lassen bzw. ließen?

Die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland diskriminieren weder Frauen noch Homosexuelle.

c) Sieht die Bundesregierung eine Diskriminierung von dauerhaft in Deutschland lebenden Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit darin, dass ihre gleichberechtigte politische Teilhabe und formal gleichen Rechte (die erst mit der Einbürgerung erlangt werden) im Zweifelsfall davon abhängig gemacht werden, dass sie eine "demokratische Gesinnung" aufweisen und gegebenenfalls auch unter Beweis stellen müssen (Gesinnungstest) – während der übrigen dauerhaft in Deutschland lebenden Bevölkerung volle Mitbestimmungs- und sonstige Rechte unabhängig von ihrer demokratischen "Gesinnung" bzw. Einstellung zur freiheitlich demokratischen Grundordnung eingeräumt werden, d. h. dass z. B. deutsche Nazis wählen dürfen (bitte begründen)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 20 wird verwiesen.

21. Wird die Bundesregierung angesichts der rückläufigen Einbürgerungszahlen öffentlichkeitswirksam auf den kaum bekannten Umstand hinweisen, dass eine Einbürgerung auch dann möglich ist, wenn die Betroffenen von staatlichen Hilfsleistungen abhängig sind – nämlich insbesondere dann, wenn sie die Hilfebedürftigkeit nicht zu vertreten haben, etwa, weil ihnen aus betrieblichen, konjunkturellen oder gesundheitlichen Gründen gekündigt wurde oder weil sie sich in der Ausbildung oder in einem Studium befinden, und wenn nicht, warum nicht?

Die Kommunen, die Länder und der Bund informieren in umfassender Weise über die Möglichkeiten der Einbürgerung. Bei konkreten Einzelfragen stehen die entsprechenden Informationen allen Interessierten zur Verfügung. So wird z. B. in den von der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Dr. Maria Böhmer, herausgegebenen Informationsbroschüren auch auf Ausnahmen von der Unterhaltsfähigkeit hingewiesen. Zudem erfolgt im Rahmen der Einbürgerungsverfahren eine umfassende Beratung. Die Bundesregierung hält zusätzliche Informationen speziell über die Einbürgerung von Personen, die von staatlicher Hilfeleistung abhängig sind, nicht für erforderlich.

a) In prozentual wie vielen Fällen erfolgte nach Angaben der Einbürgerungsbehörden in den Jahren 2000 bis 2007 eine Einbürgerung ohne nachgewiesene Lebensunterhaltssicherung, weil die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen nicht zu vertreten war (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG), und falls keine Statistiken hierzu geführt werden, welche Einschätzungen haben die Einbürgerungsbehörden zu dieser Frage (bei der Antwort bitte differenzieren nach Bundesländern, den wichtigsten Herkunftsländern und Geschlecht)?

Statistische Erhebungen zur Zahl der Personen, die auch bei nicht bestehender Unterhaltsfähigkeit eingebürgert werden, z.B. weil die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zur Unterhaltssicherung von ihnen nicht zu vertreten ist, finden nicht statt. Zuverlässige Einschätzungen hierzu sind nach Angaben der Länder nicht möglich.

b) Welche Kenntnisse oder Einschätzungen haben die Einbürgerungsbehörden der Bundesländer dazu, wie viele Einbürgerungsanträge trotz Bezugs öffentlicher Leistungen gestellt werden, d. h. in Kenntnis der Ausnahmeregelung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG, und sehen die Einbürgerungsbehörden diesbezüglich einen Aufklärungsbedarf unter den potentiell Einbürgerungsberechtigten (lassen sich diesbezüglich herkunftsländerspezifische Unterschiede feststellen)?

Nach Angaben der Länder liegen dort keine belastbaren Kenntnisse über die Zahl der Einbürgerungsanträge vor, die trotz nicht bestehender Unterhaltsfähigkeit gestellt werden, z.B. weil die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zur Unterhaltssicherung nicht zu vertreten ist. Zuverlässige Einschätzungen hierzu sind nach Angaben der Länder ebenfalls nicht möglich. Ein entsprechender Aufklärungsbedarf wird dort nicht gesehen.

c) Hält die Bundesregierung ein Verfahren für sinnvoll, nach dem alle vom Aufenthaltsstatus her potentiell Einbürgerungsberechtigten z. B. nach sechs- oder siebenjähriger Aufenthaltsdauer von Amts wegen auf die Möglichkeit der Einbürgerung aufmerksam gemacht werden, wie es etwa in Schweden der Fall ist, und plant sie entsprechende Gesetzesänderungen (bitte begründen)?

Insbesondere auf kommunaler Ebene werden die Ausländer in vielfältiger Form über Einbürgerungsmöglichkeiten informiert. Eine Gesetzesänderung hält die Bundesregierung vor diesem Hintergrund nicht für erforderlich.

d) Plant die Bundesregierung durch entsprechende Gesetzesänderungen zumindest die Beschleunigung von Einbürgerungsverfahren, etwa, indem ein Rechtsanspruch auf abschließende Bearbeitung der Anträge innerhalb eines Jahres geschaffen wird, oder indem klargestellt wird, dass die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit in den gesetzlich vorgesehenen Fällen nicht schon vor dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit betrieben werden muss – was eine "deutsche Besonderheit" zu sein scheint (vgl. Dietrich Thränhardt, Einbürgerung: Rahmenbedingungen, Motive und Perspektiven des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit, Schriftenreihe WISO-Diskurs, Bonn 2008, S. 22 ff.) –, sondern auch nachgeholt werden kann, und wenn ja, wann, wenn nein, warum nicht (bitte bei der Antwort beide Vorschläge gesondert bewerten)?

Staatsangehörigkeitsangelegenheiten werden im Regelfall von kommunalen bzw. Landesbehörden durchgeführt. Diese sind dabei bemüht, Bearbeitungszeiten – auch vor dem Hintergrund der allgemeinen Regelung des § 75 der Verwaltungsgerichtsordnung – so kurz wie möglich zu halten. Die Verfahrensdauer wird jedoch nicht nur durch die Einbürgerungsbehörden allein sondern maßgeblich auch durch die Mitwirkung anderer Verfahrensbeteiligter und - bei einer Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit – durch ausländische Stellen beeinflusst. Konkrete Vorgaben zur Bearbeitungsdauer sind daher nicht sinnvoll. Das Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit des Herkunftsstaates vor der Einbürgerung ist dabei keine deutsche Besonderheit. Ähnlich verfahren z. B. Dänemark und Österreich. Im Übrigen sehen die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht vom 13. Dezember 2000 und die Vorläufigen Anwendungshinweise des BMI eine Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit in den Fällen vor, in denen der Herkunftsstaat das Ausscheiden aus seiner Staatsangehörigkeit nicht innerhalb bestimmter Fristen ermöglicht. Die Bundesregierung plant daher keine Gesetzesänderung zur Beschleunigung von Einbürgerungsverfahren.

- 22. Welche konkretisierenden Ausführungshinweise in den einzelnen Bundesländern zur Möglichkeit der Gebührenermäßigung bzw. des Gebührenerlasses im Einbürgerungsverfahren (§ 38 Abs. 2 Satz 5 StAG) gibt es, d. h. in welchen Fallkonstellationen wird von dieser Regelung in den einzelnen Bundesländern Gebrauch gemacht?
 - a) In wie viel Prozent aller Einbürgerungsverfahren wurden die Einbürgerungsgebühren in den Jahren 2000 bis 2007 erlassen (bitte nach Jahren, Bundesländern und den fünf bedeutendsten Herkunftsländern differenzieren und falls keine genauen statistischen Werte vorliegen zumindest Schätzwerte angeben)?
 - b) In wie viel Prozent aller Einbürgerungsverfahren wurden die Einbürgerungsgebühren in den Jahren 2000 bis 2007 ermäßigt, und welchen durchschnittlichen Umfang hatte diese Ermäßigung (bitte nach Jahren, Bundesländern und den fünf bedeutendsten Herkunftsländern differenzieren und falls keine genauen statistischen Werte vorliegen zumindest Schätzwerte angeben)?

Die Gebühren in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten werden durch § 38 StAG und die Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung geregelt. In vielen Fällen ist der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit gebührenfrei (z. B. in den Fällen der §§ 4, 5, 6 und 7 StAG). Die Gebühr für die Anspruchseinbürgerung wurde bei der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts zum 1. Januar 2000 auf ein kostendeckendes Niveau angehoben. Danach beträgt die Gebühr für die Einbürgerung 255 Euro, für miteingebürgerte minderjährige Kinder 51 Euro. Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses kann Gebührenermäßigung oder -befreiung gewährt werden. Der Bundesregierung liegen keine statistischen Daten oder Schätzungen über Gebührenermäßigungen oder -erlasse vor. Die Entscheidung über die Festsetzung von Gebühren in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten fällt in die Verantwortung der Länder bzw. in deren Staatsangehörigkeitsbehörden, die über einen entsprechenden Antrag nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden und dabei die Gesamtumstände des Einzelfalls zu berücksichtigen haben. Die Angaben zu den einzelnen Ländern finden sich in der nachfolgenden Übersicht 3.

Übersicht 3

Ausführungshinweise und statistische Angaben zu Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

| Land | Ausführungshinweise | Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung |
|-------------------|---------------------|---|
| Baden-Württemberg | Keine | Keine statistischen Angaben vorhanden. |
| Bayern | Keine | Keine statistischen Angaben vorhanden. |
| Berlin | Keine | Keine statistischen Angaben vorhanden. |

| Land | Ausführungshinweise | Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung |
|-------------|---|--|
| Brandenburg | Keine Angabe | Im Jahr 2000 erfolgte in keinem Fall eine Gebührenermäßigung und in 0,47 Prozent der Fälle eine Gebührenbefreiung, im Jahr 2001 in keinem Fall eine Gebührenermäßigung und in 4,87 Prozent eine Gebührenbefreiung, im Jahr 2002 in 1,45 Prozent eine Gebührenermäßigung und in 5,83 Prozent eine Gebührenbefreiung, im Jahr 2003 in keinem Fall eine Gebührenermäßigung und in 3,18 Prozent eine Gebührenbefreiung, im Jahr 2004 in 0,34 eine Gebührenermäßigung und in 3,14 eine Gebührenbefreiung, im Jahr 2005 in 0,57 Prozent eine Gebührenermäßigung und in 5,39 Prozent eine Gebührenbefreiung, im Jahr 2006 eine Gebührenbefreiung, im Jahr 2006 eine Gebührenermäßigung in 0,30 Prozent und eine Gebührenbefreiung in 7,36 Prozent, im Jahr 2007 in 0,42 Prozent eine Gebührenermäßigung und in 8,06 Prozent eine Gebührenbefreiung. |
| Bremen | Aufgrund Erlass Gebührenermäßigung bzwbefreiung möglich, • wenn Einbürgerungsbewerber (oder miteinbürgerungsberechtigte Familienangehörige) auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII angewiesen ist und absehbar ist, dass sich seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in einem überschaubaren Zeitraum nicht ändern wird • aus Gründen des öffentlichen Interesses, wenn an der Amtshandlung ein über das normale öffentliche Interesse an der Einbürgerung lange hier lebender Ausländer hinaus ein weiteres öffentliches Interesse besteht die die Verwirklichung dieses Interesses an der Gebührenerhebung zu scheitern droht. | Keine statistischen Angaben vorhanden. Ratenzahlung ist möglich. |
| Hamburg | Gebührenermäßigung möglich, wenn Einbürgerungsbewerber auf SGB II oder SGB XII ausschließlich und nicht nur vorübergehend angewiesen ist. | Statistische Angaben über den Bezugszeitaum liegen nicht vor. Nach einer gesonderten dreimonatigen Erfassung im Jahr 2006 erhielten 16 Prozent aller Einbürgerungsbewerber eine Gebührenermäßigung, wovon 26 Prozent auf Kinder und 61 Prozent auf über 65-jährige Personen entfielen. Bis Ende 2006 wurde in diesen Fällen die Gebühr regelmäßig auf bis zu 51 Euro ermäßigt, seit dem 1. Januar 2007 auf bis zu 125 Euro. Gebührenbefreiungen sind sehr selten. |

| Land | Ausführungshinweise | Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung | | |
|----------------------------|---|--|--|--|
| Hessen | Die unbestimmten Rechtsbegriffe der Billigkeit und des öffentlichen Interesses werden im Sinne der im Verwaltungs- kostenrecht eingeführten Begrifflichkeit gehandhabt. | Keine statistischen Angaben vorhanden. | | |
| Mecklenburg- Vorpommern | Keine | Im Bezugszeitraum wurde in keinem Fall Gebührenermäßigung oder -befreiung gewährt. | | |
| Niedersachsen | Keine | Keine statistischen Angaben vorhanden. | | |
| Nordrhein-Westfalen | Keine | Keine statistischen Angaben vorhanden. | | |
| Rheinland-Pfalz | Keine | Die Zahl der Fälle mit Gebührenermäßigung wird als relativ gering eingeschätzt (etwa 2 Prozent), Fälle von Gebührenbefreiungen gibt es kaum. | | |
| Saarland | Keine | Keine statistischen Angaben vorhanden. | | |
| Sachsen | Regelungen in den Vorläufigen Anwendungshinweisen des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz 2007 vom 11. August 2008 | Keine statistischen Angaben vorhanden. Stundungen und Ratenzahlungen sind möglich. | | |
| Sachsen-Anhalt | Keine | Keine statistischen Angaben vorhanden. Nach einer Umfrage bei den Einbürgerungsbehörden wurden im Bezugszeitraum in drei Fällen von selbständig einzubürgernden Kindern eine Gebührenermäßigung von 255 Euro auf 55 Euro, in einem Fall eine Gebührenbefreiung gewährt. | | |
| Schleswig-Holstein | Keine | Keine statistischen Angaben vorhanden. | | |
| Thüringen | Keine | Im Jahr 2001 wurden die Gebühren in 0,84 Prozent der Fälle, im Jahr 2002 in 1,13 Prozent, im Jahr 2003 in 0,33 Prozent, im Jahr 2004 in 1,42 Prozent, im Jahr 2000 und 2005 in 0 Prozent, im Jahr 2006 in 0,66 Prozent, im Jahr 2007 in 2,56 Prozent der Fälle erlassen. Der Umfang der Ermäßigung der Gebühren betrug durchschnittlich 60 Prozent. Eine Gebührenbefreiung wurde im Jahr 2001 bei der Miteinbürgerung von vier türkischen Kindern gewährt, was einem Anteil von 1,12 Prozent entspricht. In den anderen Jahren des Bezugszeitraums wurden keine Gebührenbefreiungen gewährt. | | |

- Wie werden die Auswirkungen der mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz verbundenen Änderungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes in Bezug auf
 - a) die konkrete Festschreibung der Sprachanforderungen,

Die Konkretisierung des erforderlichen Mindestsprachniveaus führt zu einer gewollten und auch von den Ländern ausdrücklich gewünschten Bundeseinheitlichkeit bei einer wesentlichen Einbürgerungsvoraussetzung.

b) die erhöhten Anforderungen bei außer Betracht bleibenden Straftaten und

Die Herabsetzung der Grenze für strafrechtliche Verurteilungen führt in der Regel zum Ausschluss straffällig gewordener Ausländer, die zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt wurden und deren Verurteilung noch nicht aus dem Bundeszentralregister gelöscht wurde. Dabei können geringfügige Überschreitungen des Strafrahmens nach § 12a Absatz 1 Satz 3 StAG in besonders gelagerten Einzelfällen außer Betracht bleiben. Zur Vermeidung einer besonderen Härte kann zudem von dieser Voraussetzung im Rahmen der Ermessenseinbürgerung nach § 8 des StAG abgesehen werden.

c) die Abschaffung der begünstigenden Sonderregelung für Heranwachsende bis zum 23. Lebensjahr eingeschätzt/bewertet?

Die Abschaffung der begünstigenden Sonderregelung für Heranwachsende bis zum vollendeten 23. Lebensjahr wird nicht als Einschränkung bewertet, da es in Ausbildung stehenden heranwachsenden Jugendlichen regelmäßig möglich ist, eine Einbürgerung zu erreichen, da sie in aller Regel den Bezug öffentlicher Leistungen im Rahmen ihrer Ausbildung nicht zu vertreten haben.

d) Erweist es sich insbesondere für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger als Einbürgerungshindernis, dass sie nach einer Einbürgerung bezogen auf bestimmte Lebenssituationen schlechter gestellt wären als vorher (so genannte Inländerdiskriminierung, z. B. durch den dann erforderlichen Nachweis von Deutschsprachkenntnissen beim Nachzug von Ehegatten aus Drittstaaten; bitte begründen)?

Die Bundesregierung kann in der Regelung zum Ehegattennachzug kein Einbürgerungshindernis erkennen, da die Einbürgerungsvoraussetzungen hiervon unberührt bleiben.

24. Welche ersten praktischen Erfahrungen mit der Regelung zur "Optionspflicht" nach § 29 StAG gibt es, und welchen hieraus resultierenden gesetzgeberischen Änderungsbedarf sieht die Bundesregierung gegebenenfalls?

In der Praxis der Länder liegen noch keine konkreten praktischen Erfahrungen zum Vollzug der Optionspflicht nach § 29 StAG vor. Erst seit Januar 2008 sind die ersten Betroffenen in das optionspflichtige Alter hineingewachsen. Die Erklärungsfrist nach § 29 StAG geht aber vom 18. bis zum 23. Lebensjahr, wobei ein Antrag auf Beibehaltung der deutschen neben anderen Staatsangehörigkeiten bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt werden muss. Die Bundesregierung sieht daher keinen aktuellen Änderungsbedarf.

25. Wie begründet die Bundesregierung ihr Festhalten am Prinzip der generellen Vermeidung der Mehrstaatigkeit nicht nur angesichts der Tatsache, dass es in Ländern, die die Mehrstaatigkeit bei der Einbürgerung grundsätzlich zulassen, keinerlei hieraus resultierenden ernst zu nehmenden negativen Auswirkungen gibt (vgl. Antwort der Bundesregierung auf Frage 19 auf Bundestagsdrucksache 16/9265), nicht nur angesichts der nahezu einmütig von allen Sachverständigen bei der Anhörung des Innenausschusses zum Staatsangehörigkeitsrecht vom 10. Dezember 2007 ausgesprochenen Empfehlung einer weiteren – d. h. über die diesbezüglichen Änderungen durch das Richtlinienumsetzungsgesetz für Staatsangehörige aus der Schweiz und den Staaten der Europäischen Union hinaus gehende – Aufweichung dieses Prinzips (vgl. Antwort der Bundesregierung auf Frage 16b auf Bundestagsdrucksache 16/9265 und auf Frage 29b auf Bundestagsdrucksache 16/8333), sondern auch angesichts des Umstandes, dass bereits aufgrund der geltenden Gesetzeslage in den Jahren 2006 und 2007 eine absolute Mehrheit aller Einbürgerungen unter Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit erfolgte und ernst zu nehmende negative Auswirkungen dieser Praxis nicht ersichtlich, d. h. entsprechende Ängste oder Befürchtungen gegenüber einer "doppelten Staatsbürgerschaft" offenkundig unbegründet sind (bitte ausführlich begründen)?

Die Bundesregierung hält eine unbegrenzte Ausweitung der Mehrstaatigkeit aus verschiedenen Gründen nicht für wünschenswert. So besteht unter Ordnungsgesichtspunkten ein staatliches Interesse, die Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit einzuschränken (BVerfGE 37, 217 ff.). Mehrstaatigkeit kann auch heute zu Rechtsunsicherheiten und Rechtsproblemen führen. Beispielsweise können durch voneinander abweichende Rechtsordnungen so genannte hinkende Rechtsverhältnisse entstehen. Auch Loyalitätskonflikte wegen staatsbürgerlicher Pflichten gegenüber verschiedenen Staaten sind nicht auszuschließen. Zudem ist der diplomatische und konsularische Schutz von Deutschen, die weitere Staatsangehörigkeiten besitzen, im Ausland eingeschränkt. Sie können sich nach den allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen insbesondere gegenüber dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie ebenfalls besitzen, nicht auf ihre deutsche Staatsangehörigkeit berufen und sind deshalb bei Sanktionen dieses Staates, z. B. wegen Verletzung dortiger staatsbürgerlicher Pflichten, seiner Rechtsordnung unterworfen. Die Bundesregierung ist daher nicht der Auffassung, dass Mehrstaatigkeit keinerlei negative Auswirkungen zur Folge haben kann. Die negativen Auswirkungen belasten gerade auch die Betroffenen und treten oft erst später hervor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

> a) Wie begründet die Bundesregierung ihr Festhalten am Prinzip der generellen Vermeidung der Mehrstaatigkeit weiterhin angesichts des Umstandes, dass dieses Prinzip von mehreren Sachverständigen bei der Anhörung des Innenausschusses zum Staatsangehörigkeitsrecht vom 10. Dezember 2007 als ein Haupthindernis bei der Einbürgerung für viele Migrantinnen und Migranten, die die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen, benannt wurde?

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, dass die Vermeidung von Mehrstaatigkeit ein Haupthindernis für die Einbürgerung ist. Dies zeigt sich daran, dass trotz der für Unionsbürger geschaffenen Möglichkeit, generell ihre bisherige Staatsangehörigkeit bei Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zu behalten, ihre Einbürgerungsquote kontinuierlich zurückgegangen ist. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 4c verwiesen.

b) Wie begründet die Bundesregierung ihr Festhalten am Prinzip der generellen Vermeidung der Mehrstaatigkeit angesichts der – wie die Anhörung des Innenausschusses zum Staatsangehörigkeitsrecht vom 10. Dezember 2007 ergeben hat – im internationalen Vergleich feststellbaren gegenläufigen Tendenz (vermehrte Hinnahme der Mehrstaatigkeit; vgl. nur Ausschussdrucksache 16(4)311 A, S. 19 ff. und 28 ff.)?

Auf die Antwort zu Frage 25 wird verwiesen.

c) Wie begründet die Bundesregierung ihr Festhalten am Prinzip der generellen Vermeidung der Mehrstaatigkeit angesichts der Empfehlung des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung der Vereinten Nationen im Rahmen der Internationalen Konvention zur Beseitigung jeder Form von Rassismus in seinem Bericht vom 15. August 2008, die Einbürgerung unter Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit insbesondere in Hinblick auf die langjährig hier lebende Bevölkerung mit türkischer Herkunft zu erleichtern, um deren Integration zu fördern (vgl. CERD/C/DEU/CO/18, Nr. 20)?

Deutschland vermeidet, wie andere Staaten auch, grundsätzlich das Entstehen von Mehrstaatigkeit durch Einbürgerung. Eine generelle Ausnahme gilt nur für die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz. Hier wird die Mehrstaatigkeit ausnahmsweise hingenommen, da bei Unionsbürgern und Schweizern bereits eine weitgehende Gleichbehandlung mit Inländern besteht. Der Gesetzgeber wollte im Hinblick auf das Ziel der europäischen Integration den Anreiz zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit verstärken (vgl. auch Bundestagsdrucksache 14/533, S. 19). Hiervon unberührt gilt der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit unabhängig von Staatsangehörigkeit und Herkunft von Einbürgerungsbewerbern. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 25 verwiesen.

- d) Wie begründet die Bundesregierung ihr Festhalten am Prinzip der generellen Vermeidung der Mehrstaatigkeit angesichts der Erkenntnisse der Forschungsgruppe des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, wonach sich die Einbürgerungsquoten verdoppeln lassen könnten, wenn die Möglichkeit der Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit bestünde (Beispiel: im Jahr 2002 erklärten knapp 53 Prozent der Befragten ihre sichere oder wahrscheinliche Einbürgerungsbemühung innerhalb der nächsten zwei Jahre, wenn diese Möglichkeit bestünde; ohne diese Möglichkeit erklärten nur knapp 24 Prozent ihre Einbürgerungsabsicht; vgl. Susanne Worbs, Die Einbürgerung von Ausländern in Deutschland, Working Paper 17 der Forschungsgruppe des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg 2008, S. 29 und 33)?
- e) Wie begründet die Bundesregierung ihr Festhalten am Prinzip der generellen Vermeidung der Mehrstaatigkeit angesichts der Erkenntnisse der Forschungsgruppe des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, wonach der dominierende Grund, keinen Einbürgerungsantrag zu stellen (55,7 Prozent aller Befragten), war: "Will meine jetzige Staatsangehörigkeit behalten" (vgl. Susanne Worbs, Die Einbürgerung von Ausländern in Deutschland, Working Paper 17 der Forschungsgruppe des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg 2008, S. 36 f.)?

Auf die Antworten zu den Fragen 4c und 25a wird verwiesen.

f) Wie begründet die Bundesregierung ihr Festhalten am Prinzip der generellen Vermeidung der Mehrstaatigkeit angesichts des Umstandes, dass das deutsche Verfahren, das eine Aufgabe der alten Staatsangehörigkeit vor Erwerb der deutschen vorsieht, "extrem kontraproduktiv und desintegrierend" wirkt, weil es "Einbürgerungswillige von anderen Staaten abhängig macht" (Dietrich Thränhardt, Einbürgerung: Rahmenbedingungen, Motive und Perspektiven des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit, Schriftenreihe WISO-Diskurs, Bonn 2008, S. 4)?

Auf die Antwort zu Frage 21d wird verwiesen.

g) Wie begründet die Bundesregierung ihr Festhalten am Prinzip der generellen Vermeidung der Mehrstaatigkeit angesichts der Erfahrungen in den Niederlanden, die eindeutig zeigen, "dass mit der Hinnahme von Mehrstaatlichkeit ein entscheidender Durchbruch bei der Einbürgerung erzielt werden kann" (Dietrich Thränhardt, Einbürgerung: Rahmenbedingungen, Motive und Perspektiven des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit, Schriftenreihe WISO-Diskurs, Bonn 2008, S. 30)?

Vor dem Hintergrund der Komplexität der unterschiedlichen Lebensverhältnisse und der rechtlichen Ausgestaltung des jeweiligen Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrechts in den europäischen Staaten ist eine Vergleichbarkeit der Einbürgerungszahlen nur eingeschränkt möglich. Unmittelbare Schlussfolgerungen lassen sich daraus nicht ableiten. Nach Kenntnis der Bundesregierung vermeiden jedoch auch die Niederlande weiterhin in der Regel das Entstehen von Mehrstaatigkeit bei der Einbürgerung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 25a verwiesen.

h) Sieht die Bundesregierung den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt oder kann sie verstehen, wenn sich Betroffene benachteiligt fühlen, wenn etwa die Hälfte aller Einbürgerungswilligen ihre bisherige Staatsangehörigkeit behalten kann, während die andere Hälfte diese im Falle der Einbürgerung abgeben muss?

Die Bundesregierung sieht den Gleichbehandlungsgrundsatz hierdurch nicht verletzt. Der Zugang zur deutschen Staatsangehörigkeit steht allen Einbürgerungswilligen offen, wenn sie die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen. Diese sehen für Einbürgerungsbewerber, die nicht Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Schweiz sind, in der Regel ein Ausscheiden aus der bisherigen Staatsangehörigkeit vor. Die Einbürgerung erfolgt in diesen Fällen nur dann unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit, wenn die bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgegeben werden kann. Die unterschiedlichen Zahlen bei der Hinnahme der Mehrstaatigkeit beruhen insoweit im Wesentlichen auf den jeweiligen Verhältnissen in den Herkunftsstaaten. Dementsprechend ist die Mehrstaaterquote bei Ländern, in denen die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in der Regel unproblematisch ist, geringer, als in Ländern, in denen eine Entlassung nur unter erheblichen Schwierigkeiten oder gar nicht möglich ist. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 25 verwiesen.

i) Wie lange dauern nach den Erfahrungen der Einbürgerungsbehörden durchschnittlich Ausbürgerungsverfahren nach Vorliegen einer Einbürgerungszusicherung durch deutsche Behörden, und welcher finanzielle oder sonstige Aufwand ist mit diesen Verfahren verbunden (bitte differenzierte Angaben auch hinsichtlich der fünf stärksten Herkunftsländer und der fünf Herkunftsländer mit den längsten Ausbürgerungszeiten machen)?

Statistische Erhebungen über die Dauer des Verfahrens zum Ausscheiden aus der bisherigen Staatsangehörigkeit sowie zu den dabei anfallenden Kosten finden nicht statt. Zuverlässige Einschätzungen hierzu sind nach Angaben der Länder nicht möglich.

j) Warum hat die Bundesregierung in ihrem letzten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes nicht einmal die vom Sachverständigen Martin Jungnickel im Rahmen der Anhörung des Innenausschusses zum Staatsangehörigkeitsrecht vom 10. Dezember 2007 aufgeworfene Forderung nach einer erleichterten Hinnahme der Mehrstaatigkeit für ältere, bereits länger in der Bundesrepublik Deutschland lebende Personen aufgenommen, obwohl die jetzige Regelung in § 12 Abs. 1 Nr. 4 StAG nach Auffassung des Sachverständigen "nicht geglückt" und wegen der engen Voraussetzungen eine "Nullnummer" sei (vgl. Ausschussdrucksache 16(4)311 D, S. 4)?

Mit dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (Bundestagsdrucksache 16/10528), das 2009 in Kraft getreten ist (BGBl. I S. 158), sollte lediglich dem Regelungsbedarf, der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts im Zusammenhang mit der Rücknahme von Einbürgerungen und anderen Verwaltungsakten bzw. der Anfechtung der Vaterschaft hinsichtlich der deutschen Staatsangehörigkeit entstanden war, Rechnung getragen werden.

- 26. In wie vielen Fällen wurden Einbürgerungen in den Jahren 2000 bis 2007 jährlich aus welchen Gründen zurückgenommen, und wie viele Fälle wurden bestandskräftig (bitte auch nach Bundesländern und den fünf Hauptherkunftsländern differenzieren; Aktualisierung der Abfrage unter den Staatsangehörigkeitsbehörden der Länder; vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 16/9265)?
 - a) Wie viele dieser Rücknahmen betrafen an der Handlung, die zur Rücknahme führte, unbeteiligte Dritte, insbesondere minderjährige Kinder?
 - b) Nach welcher durchschnittlichen Zeitdauer nach der Einbürgerung erfolgten die Rücknahmen?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 15 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Ulla Jelpke, Jan Korte und der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 16/9265 wird verwiesen. Belastbare neue Zahlen aus den Ländern liegen der Bundesregierung nicht vor.

- 27. Über welche Erkenntnisse und Zahlen verfügen die Einbürgerungsbehörden bzw. Innenministerien der Bundesländer aktuell zum Umfang des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit infolge des Wiedererwerbs der vorherigen Staatsangehörigkeit (§ 25 Abs. 1 StAG)?
 - a) In wie vielen Fällen seit dem 1. Januar 2000 wurde der Verlust "aktenkundig" (bitte nach Bundesländern und den fünf am häufigsten betroffenen Staatsangehörigkeiten differenziert antworten)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine aktuellen Statistiken vor, da der automatische Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 25 Absatz 1 StAG nicht zu den statistischen Erhebungsmerkmalen nach § 36 Absatz 2 StAG gehört und daher generell statistisch nicht erfasst wird. Auch die Länder verfügen über keine derartigen aktuellen Aufzeichnungen oder Informationen. Lediglich für einen Teilbereich der aus der Türkei stammenden Eingebürgerten sind der Bundesregierung im Rahmen einer im Zusammenhang mit § 25 Absatz 1 StAG durchgeführten Fragebogenaktion im Jahr 2006 Angaben bekannt geworden. Danach erklärten rund 23 000 eingebürgerte Personen türkischer Herkunft, dass sie nach ihrer Einbürgerung und vorheriger Entlassung aus der türkischen Staatsangehörigkeit die türkische Staatsangehörigkeit nach dem 1. Januar 2000 auf Antrag wiedererworben und damit nach § 25 Absatz 1 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit automatisch verloren hätten.

- b) Von wie vielen Fällen, in denen der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit per Gesetz bereits eingetreten ist, jedoch noch keine öffentliche Stelle hiervon Kenntnis hat, gehen die Einbürgerungsbehörden bzw. Innenministerien der Bundesländer bzw. die Bundesregierung schätzungsweise aus (bitte auch nach den fünf am häufigsten betroffenen Staatsangehörigkeiten differenziert antworten)?
- c) In welchem Umfang haben nach Kenntnis bzw. Einschätzung der Einbürgerungsbehörden bzw. Innenministerien der Bundesländer oder auch der Bundesregierung Betroffene, die seit dem 1. Januar 2000 ihre deutsche Staatsangehörigkeit nach § 25 Abs. 1 StAG verloren haben, wieder eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis erlangen können, wie viele sind erneut eingebürgert worden, bei wie vielen wurde der Antrag auf erneute Erteilung eines Aufenthaltstitels (bestandskräftig) abgelehnt, und wie viele der Betroffenen sind nach dem Verlust ausgereist oder abgeschoben worden (bitte nach Bundesländern, Aufenthaltstiteln und Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Aufzeichnungen oder Statistiken vor, da die zur Beantwortung benötigten Daten statistisch nicht erfasst werden.

d) Wie vielen Personen wurde nach Angaben des Ausländerzentralregisters seit dem 1. Januar 2000 eine Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 AufenthG erteilt (bitte nach Status, Bundesländern und den fünf wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Aufenthaltstitel für ehemalige Deutsche werden im Ausländerzentralregister erst ab dem Jahr 2005 gesondert erfasst. Die Zahlenangaben in den nachfolgenden Tabellen 17 bis 19 beziehen sich auf den Bestand von Personen, die zum 31. Dezember 2007 als aufhältig erfasst waren.

Tabelle 17

Niederlassungserlaubnisse nach § 38 Absatz 1 Nummer 1 und Aufenthaltserlaubnisse nach § 38 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 5 AufenthG

Stand 31. Dezember 2007 (Bund und Länder)

| Land | Niederlassungserlaubnisse nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG | Aufenthaltserlaubnisse nach § 38 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 5 AufenthG | |
|------------------------|--|--|--|
| Deutschland | 3.841 | 7.440 | |
| Baden-Württemberg | 539 | 524 | |
| Bayern | 882 | 638 | |
| Berlin | 62 | 592 | |
| Brandenburg | 3 | 11 | |
| Bremen | 110 | 165 | |
| Hamburg | 87 | 247 | |
| Hessen | 1.100 | 501 | |
| Mecklenburg-Vorpommern | 2 | 3 | |
| Niedersachsen | 82 | 974 | |
| Nordrhein-Westfalen | 663 | 2.907 | |
| Rheinland-Pfalz | 234 | 204 | |
| Saarland | 27 | 49 | |
| Sachsen | 1 | 11 | |
| Sachsen-Anhalt | 0 | 3 | |
| Schleswig-Holstein | 49 | 596 | |
| Thüringen | 0 | 15 | |

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 18

Niederlassungserlaubnisse nach § 38 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG
nach den fünf wichtigsten Herkunftsländern

Stand 31. Dezember 2007 (Bund)

| Herkunftsland | Niederlassungserlaubnisse nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG | | | |
|-------------------------|--|--|--|--|
| Deutschland | 3.841 | | | |
| Türkei | 3.533 | | | |
| Vereinigte Staaten | 87 | | | |
| Kroatien | 30 | | | |
| Bosnien und Herzegowina | 20 | | | |
| Kanada | 16 | | | |

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 19

Aufenthaltserlaubnisse nach § 38 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 5 AufenthG nach den fünf wichtigsten Herkunftsländern

Stand 31. Dezember 2007 (Bund)

| Herkunftsland | Aufenthaltserlaubnisse nach § 38 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 5 AufenthG |
|--------------------|--|
| Deutschland | 7.440 |
| Türkei | 6.900 |
| Vereinigte Staaten | 245 |
| Kanada | 58 |
| Australien | 48 |
| Staatenlos | 27 |

Quelle: Ausländerzentralregister

e) Lässt sich der insbesondere bei türkischen Staatsangehörigen in der Vergangenheit vielfach praktizierte Wiedererwerb der alten Staatsangehörigkeit nach der Einbürgerung in Deutschland auch damit erklären, dass nur bei 17,3 Prozent aller Einbürgerungen türkischer Staatsangehöriger die bisherige Staatsangehörigkeit beibehalten werden durfte, während dieser Anteil bei nichttürkischen Staatsangehörigen im Jahr 2007 64,5 Prozent betrug, und sieht die Bundesregierung hierin eine mögliche Benachteiligung türkischer Staatsangehöriger (bitte begründen)?

Auf die Antworten zu den Fragen 4c und 25h wird verwiesen.

f) Wie steht die Bundesregierung zu dem Vorschlag, in § 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG die Wörter "als Deutscher" zu streichen, um Rechtssicherheit in den Fällen des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit bei langjährigem gewöhnlichem Aufenthalt zu schaffen?

Die Bundesregierung sieht keinen Bedarf für Gesetzesänderungen der in der Fragestellung angesprochenen Art.

g) Wieso hat die Bundesregierung bei ihrem zuletzt vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes keine (Amnestie- oder Härtefall-)Regelung für Fälle eines Staatsangehörigkeitsverlusts nach § 25 Abs. 1 StAG vorgesehen, obwohl eine solche Regelung von nahezu allen Sachverständigen bei der Anhörung des Innenausschusses zum Staatsangehörigkeitsrecht vom 10. Dezember 2007 gefordert worden war?

Betroffene, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit nach § 25 Absatz 1 StAG verloren haben, können unmittelbar einen Aufenthaltstitel nach § 38 AufenthG erhalten. Eine Wiedereinbürgerung ist unter erleichterten Bedingungen möglich. Vor diesem Hintergrund sieht die Bundesregierung keinen Bedarf für eine Gesetzesänderung.

28. Welche Einbürgerungsquoten weisen die anderen Staaten der Europäischen Union auf (bitte nach Staaten differenziert antworten und sowohl den letzten verfügbaren Wert als auch den Trend seit dem Jahr 2000 benennen)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle 20 entnommen werden.

Tabelle 20
Internationale Einbürgerungsquoten 2000 bis 2007 (EU-Staaten)

| Land | | Ei | nbürgerun | gsquoten ii | n den EU-S | Staaten (in | %) | |
|------------------------|------|------|-----------|-------------|------------|-------------|-------|------|
| | 2000 | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 |
| Belgien | 7,27 | 7,21 | 5,48 | 3,97 | 4,04 | 3,62 | 3,54 | 3,87 |
| Bulgarien | * | * | * | * | * | * | * | * |
| Dänemark | 7,25 | 4,60 | 6,49 | 2,48 | 5,52 | 3,81 | 2,95 | 1,31 |
| Deutschland | 2,57 | 2,43 | 2,10 | 1,92 | 1,74 | 1,61 | 1,72 | 1,56 |
| Estland | * | * | * | * | * | * | 1,98 | 1,79 |
| Finnland | 3,40 | 2,99 | 3,09 | 4,37 | 6,43 | 5,25 | 3,89 | 3,96 |
| Frankreich | * | * | * | * | * | 4,27 | 4,21* | * |
| Griechenland | * | 0,23 | * | * | 0,16 | * | 0,22 | * |
| Irland | 0,90 | 1,81 | * | 1,85 | 1,90 | 1,60 | 1,83 | 1,03 |
| Italien | 0,76 | 0,71 | 0,80 | 0,87 | 0,96 | 1,19 | 1,32 | * |
| Lettland | 2,18 | 1,71 | 1,69 | 1,87 | 3,34 | 4,13 | 4,15 | 1,92 |
| Litauen | * | 1,44 | * | * | * | 1,35 | 1,42 | 0,93 |
| Luxemburg | 0,43 | 0,31 | * | 0,46 | 0,48 | 0,54 | 0,62 | 0,62 |
| Malta | * | * | * | * | * | * | 3,95 | 3,99 |
| Niederlande | 7,68 | 6,99 | 6,56 | 4,11 | 3,73 | 4,07 | 4,21 | 4,50 |
| Österreich | 3,21 | 4,14 | 4,92 | 5,92 | 5,44 | 4,42 | 3,16 | 1,70 |
| Polen | * | * | 0,17 | * | * | * | 0,15 | 2,81 |
| Portugal | 0,60 | 0,68 | 0,11 | 1,04 | * | * | 1,31 | * |
| Rumänien | * | * | 0,14 | * | 1,10 | 2,96 | 0,11 | 0,12 |
| Schweden | 8,92 | 7,63 | 7,94 | 7,01 | 6,07 | 8,22 | 10,68 | 6,84 |
| Slowakei | * | * | * | 11,70 | 13,45 | 6,26 | 4,40 | 4,60 |
| Slowenien | 4,94 | 3,18 | * | 7,40 | 7,36 | 6,06 | 6,54 | 2,90 |
| Spanien | 1,81 | 1,22 | 1,10 | 1,00 | 1,38 | 1,27 | 1,56 | 1,56 |
| Tschech. Republik | 3,64 | 3,51 | 1,99 | 1,23 | 2,57 | 1,36 | 0,91 | 0,80 |
| Ungarn | 3,52 | 7,42 | 2,89 | 4,54 | 4,17 | 6,86 | 3,91 | 5,03 |
| Vereinigtes Königreich | 3,34 | * | * | 4,73 | 5,04 | 5,28 | 4,50 | 4,50 |
| Zypern | 0,51 | * | * | * | 5,43 | 4,03 | 2,98 | 2,35 |

Quelle: "OECD, International Migration Outlock", SOPEMI 2007, 359 bzw. eigene Berechnungen aus dem Datenbestand zu Einbürgerungen bzw. zur ausländischen Bevölkerung von EUROSTAT.

- a) Welche (rechtmäßige) Aufenthaltsdauer gilt im Regelfall in den jeweiligen EU-Staaten als Einbürgerungsvoraussetzung?
- b) In welchen EU-Staaten wird im Regelfall kein eigenständiger Lebensunterhaltsnachweis als Einbürgerungsvoraussetzung verlangt?
- c) In welchen EU-Staaten wird auf die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit im Falle der Einbürgerung im Regelfall verzichtet?
- d) In welchen EU-Staaten werden im Regelfall keine oder nur geringfügige Gebühren für die Einbürgerung erhoben?
- e) In welchen EU-Staaten werden im Regelfall keine oder nur sehr geringe mündliche Sprachnachweise als Voraussetzung für die Einbürgerung verlangt?
- f) In welchen EU-Staaten gibt es keine Einbürgerungstests als zwingende Voraussetzung für die Einbürgerung?

Es wird auf die Übersichten 4 und 5 im Anhang verwiesen.

- 29. Was sind die ersten Erfahrungen der Einbürgerungsbehörden der Bundesländer mit den seit dem 1. September 2008 obligatorischen Einbürgerungstest, und wie werden diese von den Einbürgerungsbehörden, den Innenministerien der Bundesländer und der Bundesregierung bewertet?
 - a) Ist eine abschreckende Wirkung der Einbürgerungstests bzw. der Debatte über diese Tests in der Praxis erkennbar, etwa auch anhand signifikant zurückgehender Antragszahlen ab dem 1. September 2008 (wenn sinnvoll und möglich bitte auch nach Staatsangehörigkeiten unterscheiden)?

Nach der bisherigen Auswertung liegt die Bestehensquote beim Einbürgerungstest in allen Ländern bei etwa 98 Prozent Eine abschreckende Wirkung durch den Einbürgerungstest ist insoweit nicht feststellbar. Die hohe Bestehensquote lässt vielmehr darauf schließen, dass die Anforderungen des Testes nicht unüberwindbar sind und von potentiellen Einbürgerungsbewerbern auch nicht so angesehen werden. Angaben über die Zahl der Einbürgerungsanträge ab dem 1. September 2008 liegen der Bundesregierung nicht vor.

b) Aus welchen Gründen ist die Bundesregierung anlässlich ihres letzten Gesetzentwurfs zur Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts der Empfehlung des Sachverständigen Prof. Dr. Uwe Berlit, Richter am Bundesverwaltungsgericht, auf Einbürgerungstests zu verzichten, weil hierdurch "integrationsschädliche Abschreckungseffekte" und die "Wahrscheinlichkeit sozialer Selektion" zu befürchten bzw. zu erwarten seien (Ausschussdrucksache 16(4)311 E, S. 8), nicht gefolgt, und warum hat sie insbesondere nicht seine Anregung aufgenommen. dass der Besuch von (allerdings freiwilligen) Einbürgerungskursen kostenfrei ausgestaltet werden sollte, weil es "bei einem Verständnis von Integration als wechselseitigem Prozess [...] der Gerechtigkeit [entspreche], den Einbürgerungsbewerber, der Zeit und Mühe für den Einbürgerungskurs aufzuwenden hat und dadurch seinen Teil beiträgt, nicht auch noch mit Kosten zu belasten, sondern als 'Integrationsbeitrag' der Bundesrepublik Deutschland die Kurse kostenfrei zu gestalten" (ebd.)?

Nach Abwägung des Ergebnisses der Anhörung aller Sachverständigen hatte die Bundesregierung keinen Anlass, den Regierungsentwurf zu ändern, den der Deutsche Bundestag in einer souveränen Entscheidung dann auch angenommen hat. Die oben dargestellten Ergebnisse bestätigen die Richtigkeit dieser Entscheidung.

c) Wie ist die Erfolgsquote bzw. "Durchfallerquote" bei den bislang abgelegten Einbürgerungstests (wenn sinnvoll und möglich bitte auch nach Staatsangehörigkeiten unterscheiden)?

Die gewünschten Angaben können den beiden nachfolgenden Tabellen 21 und 22, die den Zeitraum 1. September 2008 bis 31. März 2009 umfassen, entnommen werden.

Tabelle 21

Prüfungsteilnahmen und -erfolge beim Einbürgerungstest im Zeitraum 1. September 2008 bis 31. März 2009 (Bund und Länder)

| Land | Teilnahmen | Erfolgreiche Teilnahmen | Nicht erfolgreiche Teilnahmen | Bestehensquote (in %) |
|--|------------|----------------------------|----------------------------------|-----------------------|
| Deutschland | 46.266 | 45.679 | 587 | 98,7 |
| Baden-Württemberg | 5.347 | 5.283 | 64 | 98,8 |
| Bayern | 7.360 | 7.290 | 70 | 99,0 |
| Berlin | 3.268 | 3.239 | 29 | 99,1 |
| Brandenburg | 446 | 444 | 2 | 99,6 |
| Bremen | 544 | 536 | 8 | 98,5 |
| Hamburg | 1.215 | 1.208 | 7 | 99,4 |
| Hessen | 4.336 | 4.293 | 43 | 99,0 |
| Mecklenburg-Vorpommern | 420 | 415 | 5 | 98,8 |
| Niedersachsen | 4.230 | 4.150 | 80 | 98,1 |
| Nordrhein-Westfalen | 13.002 | 12.819 | 183 | 98,6 |
| Rheinland-Pfalz | 2.557 | 2.515 | 42 | 98,4 |
| Saarland | 588 | 572 | 16 | 97,3 |
| Sachsen | 764 | 759 | 5 | 99,3 |
| Sachsen-Anhalt | 503 | 494 | 9 | 98,2 |
| Schleswig-Holstein | 1.347 | 1.329 | 18 | 98,7 |
| Thüringen | 315 | 309 | 6 | 98,1 |
| Einbürgerungen vom Ausland ¹ | 17 | 17 | _ | 100,0 |
| unbekannt | 7 | 7 | _ | 100,0 |

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Stand 6. Mai 2009

¹⁾ Bundesverwaltungsamt Köln

Tabelle 22

Prüfungsteilnahmen und -erfolge beim Einbürgerungstest
im Zeitraum 1. September 2008 bis 31. März 2009 nach den zehn wichtigsten Geburtsländern (Bund)

| Geburtsland | Teilnahmen | Erfolgreiche Teilnahmen | Nicht erfolgreiche Teilnahmen | Bestehensquote (in %) |
|-------------------------|------------|----------------------------|----------------------------------|-----------------------|
| Deutschland | 46.266 | 45.679 | 587 | 98,7 |
| 1. Irak | 4.954 | 4.818 | 136 | 97,3 |
| 2. Türkei | 2.910 | 2.818 | 92 | 96,8 |
| 3. Ukraine | 2.424 | 2.422 | 2 | 99,9 |
| 4. Polen | 2.381 | 2.373 | 8 | 99,7 |
| 5. Iran | 2.225 | 2.206 | 19 | 99,1 |
| 6. Russische Föderation | 2.096 | 2.089 | 7 | 99,7 |
| 7. Kosovo | 1.779 | 1.741 | 38 | 97,9 |
| 8. Rumänien | 1.634 | 1.630 | 4 | 99,8 |
| 9. Marokko | 1.632 | 1.617 | 15 | 99,1 |
| 10. Deutschland | 1.075 | 1.057 | 18 | 98,3 |
| TOP 10 gesamt | 23.110 | 22.771 | 339 | 98,5 |
| | | | I . | |

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Stand 6. Mai 2009

d) Wie hoch war die Erfolgsquote bzw. "Durchfallerquote" bei Hauptschülerinnen und -schülern bzw. Integrationskursteilnehmern, an denen die vom Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) entwickelten Prüfungsbögen vorab getestet wurden?

Das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) hat im Rahmen der Entwicklung von Orientierungskurs- und Einbürgerungstest auch einen Vergleichstest an 572 Schülerinnen und Schülern im Bundesgebiet vorgenommen. Die Testteilnehmer befanden sich zum Zeitpunkt der Testung in der beruflichen Erstausbildung bzw. Vorbereitung auf eine berufliche Ausbildung. Von den Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund (Eltern wurden beide im Ausland geboren) hatten 83 Prozent den Test bestanden, ohne sich vorher auf die Testsituation vorbereiten zu können. Bei den Teilnehmern von Integrationskursen als Vergleichsgruppe betrugen die Bestehensquoten 69,9 Prozent beim Orientierungskurstest und 50,1 Prozent beim Einbürgerungstest. Bei diesem Ergebnis ist aber zu berücksichtigen, dass die Testteilnehmer die Fragen vorher nicht kannten und sich nicht auf den Test vorbereiten konnten. Auch ist zu berücksichtigen, dass in einer realen Testsituation die Testleistungen deutlich ansteigen. Dies erklärt den Unterschied zu den seit dem 1. September 2008 beim Einbürgerungstest erzielten Erfolgsquoten von durchschnittlich über 98 Prozent.

> e) Wie viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Einbürgerungstest haben zuvor einen Einbürgerungskurs besucht, und welche Auswirkungen hatte dies auf die Testergebnisse?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle 23, die sich auf den Zeitraum vom 1. September 2008 bis 31. März 2009 bezieht, entnommen werden.

Tabelle 23

Prüfungsteilnahmen und -erfolge beim Einbürgerungstest im Zeitraum 1. September 2008 bis 31. März 2009 nach Kursteilnahme (Bund)

| Besuch eines Einbürge- rungskurses | Teilnahmen | Erfolgreiche Teilnahmen | Nicht erfolgreiche Teilnahmen | Bestehensquote (in %) |
|---------------------------------------|------------|----------------------------|----------------------------------|-----------------------|
| Deutschland | 46.266 | 45.679 | 587 | 98,73 |
| Ja | 3.679 | 3.604 | 75 | 97,96 |
| Nein | 42.587 | 42.075 | 512 | 98,79 |

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Stand 6. Mai 2009

f) Welche durchschnittlichen Kosten sind bzw. welcher zeitliche Aufwand ist mit Einbürgerungskursen zur Vorbereitung auf einen Einbürgerungstest verbunden?

Grundstruktur und Lerninhalte des Einbürgerungskurses ergeben sich aus dem Rahmencurriculum in Anlage 2 der Einbürgerungstestverordnung, das für die Durchführung von Einbürgerungskursen verbindlich ist. Die Kosten richten sich nach dem jeweiligen Aufwand. In den meisten Ländern haben die Anbieter ein modulares Angebot entwickelt, das von Auffrischungskursen mit wenigen Unterrichtseinheiten bis hin zum Vollkurs mit 60 Unterrichtseinheiten reicht. Entsprechend unterschiedlich sind auch der zeitliche Aufwand und die Kosten. In Bayern reicht dies von vier Doppelstunden bis zu 60 Unterrichtseinheiten und von rund 20 Euro bis 140 Euro. Insgesamt ist nur eine geringe Nachfrage nach Einbürgerungskursen festzustellen. Dies könnte nicht zuletzt auf die angebotenen Integrationskurse und die Veröffentlichung des Fragenkatalogs für den Einbürgerungstest zurückzuführen sein.

- 30. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz verbundene Wegfall der Möglichkeit für so genannte jüdische Kontingentflüchtlinge, ihre bisherige Staatsangehörigkeit bei der Einbürgerung generell beibehalten zu können, in der Praxis ausgewirkt?
 - a) Gibt es insbesondere einen signifikanten Rückgang der Einbürgerungsanträge dieser Personengruppe?
 - b) In welchem Umfang und unter welchen konkreten Umständen wird bei jüdischen Kontingentflüchtlingen, sofern sie über 65 Jahre alt und auf Grundsicherung im Alter angewiesen sind, von der Entlassung aus der alten Staatsangehörigkeit abgesehen angesichts von damit verbundenen Kosten in Höhe von schätzungsweise ca. 1 000 Euro pro Person (Beispiel: 450 Euro Entlassungsgebühr in Russland, Auslagen für notwendige Unterlagen, Kopien, Übersetzungen, Beglaubigungen, erforderlichenfalls auch Reise- und Übernachtungskosten bei notwendigen Reisen ins Herkunftsland; Angaben bitte möglichst nach Bundesländern differenzieren)?
 - c) In welchem Umfang wird bei jüdischen Kontingentflüchtlingen, sofern sie über 65 Jahre alt und auf Grundsicherung im Alter angewiesen sind, auf die Erhebung von Einbürgerungsgebühren verzichtet bzw. von Gebührenermäßigungen in welchem Umfang Gebrauch gemacht (Angaben bitte möglichst nach Bundesländern differenzieren)?

Der Bundesregierung liegen zur Einbürgerung jüdischer Zuwanderer aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion keine gesonderten Zahlen vor. Die Einbürgerung dieser Personen, bei denen es sich nicht um Kontingentflüchtlinge im Sinne des früheren Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge handelt, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Diese ermöglichen im Einzelfall bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen auch eine Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit.

Staatsangehörigkeitsrecht in der Europäischen Union

| | Aufenthalts- dauer | Einbürgerungs- test | Treueschwur/ Gelöbnis | Ausreichendes/ legales Einkommen | Gute Persönlichkeit | Vorstrafen | Verzicht auf frühere Staats- angehörigkeit |
|----------------|---|------------------------|--------------------------|-------------------------------------|---------------------|--|---|
| Belgien | 3 Jahre/für an- erkannte Flüchtlinge 2 Jahre | Nein | Nein | Nein ¹ | Nein | Möglich | Nein |
| Bulgarien | 5 Jahre/für an- erkannte Flüchtlinge 3 Jahre | Nein | Nein | Ja | Nein | Keine | Ja |
| Dänemark | 9 Jahre | Ja | Nein | Ja | Nein | Keine | Ja |
| Deutschland | 8 Jahre, davon 3 Jahre unbefristete Aufenthaltserlaubnis | Ja | Ja ² | Ja | Nein | Keine | Ja |
| Estland | 5 Jahre ³ | Ja | Ja | Ja | Nein | keine Vorstrafen von mehr als 1 Jahr oder erloschenes Führungszeugnis | Nein ⁴ |
| Finnland | 6 Jahre ununter- brochen oder ins- gesamt 8 Jahre seit dem 15. Lebensjahr | Nein | Nein | Ja | Ja | Keine ⁵ | Nein |
| Frankreich | 5 Jahre | Ja ⁶ | Nein | Ja | Ja | Keine Freiheitsstrafe über 6 Monate | |
| Griechenland | 10 von 12 Jahren vor Antragstellung | Ja | Ja | Nein | Nein | Keine | |
| Großbritannien | 5 Jahre Aufenthalt | | Ja | Nein | Ja | Keine | Nein |
| Irland | 5 Jahre Aufenthalt davon 1 Jahr ununterbrochener Aufenthalt vor Beantragung | Nein | Ja ⁷ | Nein | Ja | Keine | Nein |
| Italien | 10 Jahre (geplant 5 Jahre) | Nein | Ja | Ja | Nein | Keine | Ja, aber Ausnahmen |

| | Aufenthalts- dauer | Einbürgerungs- test | Treueschwur/ Gelöbnis | Ausreichendes/ legales Einkommen | Gute Persönlichkeit | Vorstrafen | Verzicht auf frühere Staats- angehörigkeit |
|-------------|--|------------------------|--------------------------|-------------------------------------|---------------------|--|---|
| Lettland | 5 Jahre seit 1990 | Ja | Ja | Ja | Nein | Keine | Ja, aber Ausnahmen |
| Litauen | 10 Jahre ununter- brochen vor Antrag- stellung | Ja | Ja | Ja | Nein | Keine | Ja |
| Luxemburg | 5 Jahre ununter- brochener Aufent- halt und 1 Jahr vor Erklärung | Nein | Nein | Ja | Nein | Keine | Ja, aber Ausnahmen |
| Malta | Ununterbrochener Aufenthalt in den letzten 12 Monaten, von den letzten 6 Jahren mind. 4 Jahre auf Malta gelebt | Nein | Ja | Nein | Ja ⁸ | Keine | Nein |
| Niederlande | 5 Jahre ununter- brochener Aufent- halt vor der Antrag- stellung | Ja | Nein ⁹ | Nein | Nein | Keine | Ja, aber Ausnahmen |
| Österreich | 10 Jahre | Ja | Ja | Ja | Nein | Keine | Ja (Ausnahmen) |
| Polen | 5 Jahre | Nein | Nein | Ja | Nein | Möglich | Mehrfache Staats- angehörigkeit wird toleriert, aber Ver- leihung kann vom Nachweis über den Verlust der fremden Staatsangehörigkeit abhängig gemacht werden. |
| Portugal | 6 Jahre | Nein | Nein | Nein | Nein | Keine Vorstrafen von drei oder mehr Jahren | Nein |
| Rumänien | 5 Jahre | Nein | Ja | Ja | Ja | Keine | Nein |
| Schweden | 5 Jahre | Nein | Nein ¹⁰ | Nein | gute Sozialprognose | Verlängerung der Wartefrist | Nein |

| | Aufenthalts- dauer | Einbürgerungs- test | Treueschwur/ Gelöbnis | Ausreichendes/ legales Einkommen | Gute Persönlichkeit | Vorstrafen | Verzicht auf frühere Staats- angehörigkeit |
|--------------------------|---|------------------------|--------------------------|-------------------------------------|---------------------|----------------------------------|---|
| Slowakei | 5 Jahre ununter- brochener Aufenthalt | Nein | Nein | Nein | Nein | Keine | Ja |
| Slowenien | 10 Jahre Aufenthalt, die letzten 5 legal und ununterbrochen | Nein | Nein | Ja | Nein | Keine ¹¹ | Ja |
| Spanien | 10 Jahre | Nein | Ja | Ja | Nein | Keine | Nein |
| Tschechische Republik | 5 Jahre unbefristeter Aufenthalt | Nein | Nein | Nein | Ja | Keine in den letzten 5 Jahren | Ja |
| Ungarn | 8 Jahre ununter- brochener Aufenthalt | Ja | Ja | Ja | Nein | Keine | Nein |
| Zypern | In den letzten 8 Jahren mindestens 5 Jahre | Nein | Ja | Nein | Ja | Möglich | Nein |

Quelle: Broschüre BAMF Staatsangehörigkeitsrecht und Einbürgerung in der Europäischen Union und in den Vereinigten Staaten von Amerika (28. August 2007)

- 1) Nachweis zur Etablierung am Arbeitsmarkt.
- 2) Bekenntnis zum Grundgesetz/keine generellen Einbürgerungsfeiern, allerdings in einigen Städten/Kommunen praktiziert.
- 3) Legaler Aufenthalt von mindestens 183 Tagen pro Jahr, keine Abwesenheit von 90 aufeinanderfolgenden Tagen pro Jahr, 6 Monate legaler Aufenthalt nach Antragsregistrierung.
- 4) Eine Person, die die estnische Staatsangehörigkeit wiedererlangen will, muss auf die frühere Staatsangehörigkeit verzichten.
- 5) Ausnahmen verbunden mit einer Wartezeit sind möglich.
- 6) Grad der Assimilation in die französische Gesellschaft und die Sprachkenntnisse werden in einem persönlichen Gespräch festgestellt.
- 7) Der Treueeid wird vor einem Richter des örtlichen Bezirksgerichts geleistet.
- 8) Der Antragsteller muss neben dem Antrag auch einen gesonderten Brief über die Gründe seines Antrags mit einreichen. Darüber hinaus benötigt der Antragsteller zwei Bürgen, von denen einer ein öffentliches Amt ausüben muss und der Zweite nicht eingebürgert worden sein darf.
- 9) Seit dem 01. Januar 2006 soll jede Kommune mindestens einmal pro Jahr eine Einbürgerungsfeier durchführen. Sie finden meist am 24. August, dem Tag des niederländischen Grundgesetzes, statt.
- 10) Auf kommunaler Ebene finden Einbürgerungsfeiern statt.
- 11) Der Antragsteller darf auch in seinem Herkunftsland nicht zu mehr als 1 Jahr Haft verurteilt worden sein für ein Vergehen, das in Slowenien strafbar ist. Außerdem muss der Antragsteller seinen steuerlichen Verpflichtungen nachgekommen sein.

Übersicht 5 zu den Fragen 28a bis 28f

Sprachvoraussetzungen und Einbürgerungstests

| | Einbürgerungstest | Art/Inhalt des Tests | Sprachkenntnis | Art des Tests/ Kenntnisse | Kosten der Einbürgerung |
|----------------|-------------------|---|----------------|---|---|
| Belgien | Nein | | Ja | Kein Test | kostenlos |
| Bulgarien | Nein | | Ja | Sprachtest | ca. 200 € |
| Dänemark | Ja | Gesellschafts- und Landeskenntnisse | Ja | Sprachtest | 1 000 DKK |
| Deutschland | Ja | Zurzeit mehrere Vorschläge von einzelnen Landesregierungen ¹ | Ja | In Anlehnung an den gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen soll Antragsteller A2-Niveau erreicht haben | 255 €, für miteingebürgerte Kinder 51 €, Ablehnung des Antrags 191 € |
| Estland | Ja | Verfassungs- und Einbürgerungs- recht | Ja | Mündl. und schrift. Sprachtest/Allgemeine Sprachkenntnis für den täglichen Umgang. | 200 EEK (ca. 13 €) |
| Finnland | Nein | | Ja | In Finnisch oder Schwedisch, schriftlich und mündlich ² | 400 € bei Antrag, 240 € bei Erklärung; Minderjährige und sog. Kriegskinder 100 € |
| Frankreich | Ja | Fragen zur Geschichte, Gesellschaft, Politik | Ja | Sprachkurse mit schriftl. und mündl.Test | |
| Griechenland | Ja | Interview | Ja | Interview | 1.Antrag: 1467,50 € 2. Antrag auf Einbürgerung: 733,50 € |
| Großbritannien | Ja ³ | Fragen zu Geschichte, Gesellschaft, Sozialem, Regierungssystem, Recht und Arbeitswelt | Ja | Sprachfähigkeit nach English for Speakers of other Languages (ESOL) Stufe 358 | Je nach Herkunftsland und Einbürgerung kostet es zwischen 120 £ und 336 £ |
| Irland | Nein | | Nein | | Abhängig von Art der Einbürgerung: Ehepartner/Hinterbliebene 126,97 €, Staatenlose/Flüchtlinge nichts, Andere: 634,87 € |
| Italien | Nein | | Nein | | Keine |
| Lettland | Ja | Fragen zur Verfassung und zu Rechten und Pflichten von Bürgern | Ja | Zu je gleichen Teilen Verständnis- prüfung, Hören, Sprechen, Schreiben und Lesen | Normale Gebühren 20 LVL (28 €) und vergünstigte Gebühren 3 LVL (5 €) |
| Litauen | Ja | Fragen zu Grundbestimmungen der Verfassung | Ja | schriftlicher und mündlicher Test | Gebühren liegen zwischen 3 und 20 LTL (1 € – 6 €) |

| | Einbürgerungstest | Art/Inhalt des Tests | Sprachkenntnis | Art des Tests/ Kenntnisse | Kosten der Einbürgerung |
|-------------------------|-------------------|---|----------------------------------|---|--|
| Luxemburg | Nein | | Ja (Bescheinigung) | Aktive Fähigkeiten einer luxem- burgischen Amtssprache durch Zertifikat nachgewiesen | Kostenlos |
| Malta | Nein | | Ja (Maltesisch oder Englisch) | | Ca. LM 60 (ca. 150 €) |
| Niederlande | Ja | Der Einbürgerungstest verläuft in zwei Teilen, der 1. Teil über die niederländische Gesellschaft | Ja | 2. Teil des Einbürgerungstests als Sprachtest | Optionserklärung: 1 Person 136 €/mehrere 232 € Antrag auf Einbürgerung 238 – 454 € (abhängig von Einkommen und Personenzahl) Einbürgerungs- examen insg. 230 € |
| Österreich ⁴ | Ja | Geschichts- und Landeskundetest mit Grundkenntnissen in 3 Sach- gebieten: demokratische Ordnung, Geschichte Österreichs und des Bundeslandes ⁵ | Ja | In Anlehnung an den gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen soll Antragsteller A2-Niveau erreicht haben | 1. Person ca. 1.100 – 1.400 € 2. Person 300 € dazugehörige Kinder kostenlos, nur Stempel- gebühren |
| Polen | Nein | | Nein | | insgesamt 360 € |
| Portugal | Nein | | Ja | Sprachzertifikat oder Testurkunde einer offiziell anerkannten Bildungseinrichtung | Abhängig von Anzahl benötigter Dokumente, jeweils zwischen 2,50 € und 10,00 € |
| Rumänien | Ja | Grundkenntnisse rumänischer Kultur und Geschichte | Ja | Kenntnisse der rumänischen Sprache, um sich sozial integrieren zu können | 82 € |
| Schweden | Nein | | Nein ⁶ | | 1500 SEK; anerkannte Flüchtlinge u. Staatenlose kostenbefreit |
| Slowakei | Nein | | Ja | | ca. 250 € |
| Slowenien | Nein | | Ja ⁷ | Bestehen eines Basissprachtests | ca. 150 € |
| Spanien | Nein | | Ja | Interview, gute Sprachkenntnisse | |
| Tschechische Republik | Nein | | Ja | Interview durch zuständige Beamte | Erklärung kostet ca. 5 000 CZK (170 €) |

| | Einbürgerungstest | Art/Inhalt des Tests | Sprachkenntnis | Art des Tests/ Kenntnisse | Kosten der Einbürgerung |
|---------------------|-------------------|---|----------------|-----------------------------------|---|
| Ungarn ⁸ | Ja | Verschiedene Themenbereiche (u. a. Stellenwert Ungarns in Europa, unsere nationalen Symbole und Feiertage, Geschichte, Institutionen der Verfassung) | Ja | mündlicher und schriftlicher Test | Abhängig von den Gebühren für die Urkunden |
| Zypern | Nein | | Ja | | Bei Heirat 110 CY£ (ca. 240 €); Einbürgerung eines Ausländers 220 CY£ (ca. 500 €) |

Quelle: Broschüre BAMF Staatsangehörigkeitsrecht und Einbürgerung in der Europäischen Union und in den Vereinigten Staaten von Amerika (28.8.2007)

- 1) Z. B. der hessische Einbürgerungstest, der Vorschlag sieht vor, dass 100 Fragen gestellt werden zu den Themenbereichen: Deutschland und die Deutschen, Grundlinien deutscher Geschichte, Verfassung und Grundrechte, Wahlen, Parteien und Interessenverbände, Parlament, Regierung und Sozialstaat, Die BRD in Europa, Kultur und Wissenschaft, Deutsche Nationalsymbole.
- 2) Zu genaueren Bestimmungen siehe: http://www.uvi.fi/netcomm/content.asp?path=8,2477,2549,2555
- 3) Weitere Informationen über Citizenship Test unter www.lifeintheuktest.gov.uk
- 4) Sprach- und Landeskenntnisse werden in einem durch den Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) zertifizierten Bildungsträger durchgeführt, Kostenzuschüsse bis maximal 750 € bei 300 Unterrichtseinheiten möglich, anerkannte Sprachdiplome oder Kurszeugnisse gelten vor allem: österreichisches Sprachdiplom Deutsch, Goethe-Institut e. V., Weiterbildungs-Testsysteme GmbH.
- 5) Als Schwierigkeitsgrad gilt als Richtwert 4. Klasse Hauptschule: 18 "Multiple-Choice"-Fragen mit 2 h Zeit, entsprechend Verordnung 449. VO Integrationsvereinbarungs-Verordnung vom 27. Dezember 2005 abrufbar unter www.ris.bka.gv.at
- 6) Sprachkurse werden bereits bei der Einwanderung angeboten.
- 7) Ausnahmen bei Personen über 60 Jahre, die mindestens 15 Jahre in Slowenien leben und bei Personen, die in Slowenien die Schule besucht haben, darüber hinaus weitere Ausnahmen für ehemalige Staatsangehörige, die sich wieder einbürgern lassen.
- 8) Beide Tests werden zusammen vorgenommen, die Kosten für die Prüfung betragen 50 Prozent des jeweils verbindlichen, monatlichen Mindestlohnes, Möglichkeit zur Verringerung der Gebühr obliegt dem Leiter des Verwaltungsamt

